

Gerhard Seel
Die Aristotelische Modaltheorie



Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Günther Patzig, Erhard Scheibe,
Wolfgang Wieland

Band 16

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1982

Die Aristotelische Modaltheorie

von
Gerhard Seel

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Seel, Gerhard:

Die aristotelische Modaltheorie / von Gerhard Seel. – Berlin ;
New York : de Gruyter 1982.

(Quellen und Studien zur Philosophie ; Bd. 16)

ISBN 3-11-008110-5

NE: GT

©

1982 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Gut-
tentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.,
Berlin 30, Genthiner Straße 13. Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne
ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder
Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu ver-
vielfältigen.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin

Meinem Lehrer
Hans Wagner

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die – geringfügig ergänzte und überarbeitete – Fassung meiner Habilitationsschrift, die im Jahre 1978 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angenommen wurde.

Ich widme das Buch meinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. Hans Wagner, der mich in die Exegese philosophischer Texte und das systematische Philosophieren eingeführt hat. Ihm und Herrn Prof. Dr. Karl Bärthlein sei insbesondere auch für die Bereitschaft gedankt, mit mir die Hauptpositionen meiner Untersuchung zu erörtern. Danken möchte ich auch den Herren Peter von Malinckrodt, Helmut Linneweber und Udo Thiel, die mich bei den Textkorrekturen unterstützt haben. Die ersten beiden waren mir auch hilfreiche Gesprächspartner bei der Diskussion von Einzelfragen. Dank schulde ich nicht zuletzt dem Verlag und der DFG, durch deren Druckkostenzuschuß die Drucklegung allererst ermöglicht wurde.

Bonn, im Dezember 1981

Gerhard Seel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Vorbemerkung	XIII
1. N. Hartmanns generelle Modaltheorie; seine Theorie der Realmodi; seine Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie	1
1.1 Einleitende Erläuterungen wichtiger Begriffe	1
1.1.1 Die Begriffe des Sachverhalts, des Seinsmodus und des Modalurteils	1
1.1.2 Die Begriffe des Realprinzips, der Realprinzipienarten und der Realprinzipiation	7
1.2 N. Hartmanns generelle Modaltheorie	18
1.2.1 Darstellung	18
1.2.2 Kritik und Ergänzung	33
1.3 N. Hartmanns Theorie der Modi des realen Seins	55
1.3.1 N. Hartmanns Theorie der Intermodalgesetze der Realmodi	56
1.3.1.1 Die unmittelbaren Realmodi und ihre Intermodalgesetze	58
1.3.1.2 Die mittelbaren Realmodi und ihre Intermodalgesetze	69
1.3.2 N. Hartmanns konstitutive Fundierung der Intermodalgesetze der Realmodi	73
1.3.2.1 Der ‚materiale‘ Beweis der Intermodalgesetze der unmittelbaren Realmodi	75
1.3.2.2 Der ‚materiale‘ Beweis der Intermodalgesetze der mittelbaren Realmodi	82
1.3.3 Kritik	95
1.3.3.1 Ist das Totalprinzip mit dem zureichenden Realprinzip identisch?	98
1.3.3.2 Impliziert das Gegebensein des Totalprinzips das Gegebensein eines zureichenden Realprinzips?	104
1.3.3.3 Die Geltung der Hartmannschen Intermodalgesetze der Realmodi	105
1.4 N. Hartmanns Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie	110
1.4.1 N. Hartmanns Thesen	110

1.4.2	Zur Präzisierung der Thesen N. Hartmanns	119
1.4.3	Zusammenfassung	131
2.	Die Aristotelische Theorie der Modi	133
2.1	Die generelle Modaltheorie des Aristoteles	135
2.1.1	Die Funktion der Modalbegriffe im Modalurteil	135
2.1.2	Die generellen Intermodalgesetze der relationalen Modi . . .	147
2.2	Die Aristotelische Theorie von den Arten der Modi	189
2.2.1	Vorbemerkungen	189
2.2.2	Die Aristotelische Reflexion auf die Unterscheidung der Modalbegriffsarten	199
2.2.3	Zur Aristotelischen Unterscheidung von Seinsmodi und Denk- modi	207
2.2.4	Die Aristotelische Bestimmung der nichtzeitgebundenen Seins- modi	218
2.2.5	Die Aristotelischen zeitgebundenen Modalbegriffe	233
3.	Die Modaltheorie von Met. IX	257
3.1	Die nichtmodalen Bedeutungen des Terminus ‚δύναμις‘ . . .	259
3.2	Die Ableitung der Modalbegriffe ‚δυνάμει ὄν‘ und ‚ἐνεργεία ὄν‘	275
3.3	Wird in Met. IX die Lehre von der Partialmöglichkeit vertre- ten?	300
3.3.1	Die relevanten Textpassagen aus IX, 1, 2 und 5	302
3.3.2	Die relevanten Textpassagen der Kapitel 6–9	307
3.3.3	Liegt der Aristotelischen Kritik an der Möglichkeitslehre der Megariker die Lehre von der Partialmöglichkeit zugrunde? . .	312
4.	Die Aristotelische Auffassung von den Relationen, die zwi- schen den Seinsmodi und den Realprinzipienarten bestehen . .	340
4.1	Vorbemerkungen	340
4.2	Kennt die Aristotelische Theorie Begriffe, die unseren Begrif- fen des Realprinzips und der Realprinzipienarten entsprechen? .	344
4.2.1	Zum Begriff des Realprinzips	344
4.2.2	Zur Unterscheidung zwischen dem Totalprinzip und dem Teil- prinzip	350
4.2.3	Zur Unterscheidung von notwendigen und nichtnotwendigen Realprinzipien	351
4.2.4	Zur Unterscheidung von zureichenden und nichtzureichenden Realprinzipien	353

4.2.5	Zur Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Realprinzipien	356
4.2.6	Zur Unterscheidung von festgelegten und nichtfestgelegten Realprinzipien	357
4.3	Wie bestimmt Aristoteles das Verhältnis der verschiedenen Realprinzipienarten zueinander und zu den Seinsmodi? . .	358
4.3.1	Die unmittelbaren Realprinzipien und ihre modaltheoretischen Implikationen	358
4.3.2	Die verschiedenen Arten der mittelbaren Realprinzipien und ihre modaltheoretischen Implikationen	360
4.3.3	Sind die mittelbaren nichtfestgelegten Realprinzipien – gemäß den Implikationen der Aristotelischen Theorie – nicht-komplementär-ergänzte Teilprinzipien?	390
5.	Die Aristotelische Theorie der freien Handlung	412
5.1	Festgelegtsein und Nichtfestgelegtsein der rationalen Dynamis	413
5.2	Die Theorie der ersten Prozeßursache	422
5.3	Die Selbstbewegung beseelter Lebewesen	426
5.4	Die Funktionen der ὄρεξις bei der Selbstbewegung beseelter Lebewesen	444
5.5	Die Entscheidung zwischen dem sinnlichen und dem rationalen Begehren	450
5.6	Das Aristotelische Modell der Realprinzipiation der freien Handlung	456
5.7	Modaltheoretische Schlußfolgerungen	468
	Verzeichnis der Stellen des Corpus Aristotelicum	477
	Personenverzeichnis	483
	Sachregister	485

Vorbemerkung

Wer die Aristoteles-Forschung in den letzten Jahrzehnten verfolgt hat, konnte ein wachsendes Interesse an der Aristotelischen Modaltheorie registrieren¹. Dieses wachsende Interesse wird aus zwei sehr unterschiedlichen Quellen gespeist. Auf der einen Seite steht das durch den Aufschwung der modernen formalen Logik ausgelöste Bestreben, die Geschichte dieser Disziplin mit dem neu gewonnenen Instrumentarium genauer zu erforschen. Dabei ist – gerade auch am Beispiel der Interpretation Aristotelischer Texte² – eindrucksvoll bewiesen worden, daß die Anwendung der formalen Mittel der modernen Logik bei der Interpretation historischer Texte ein neues und vertieftes Verständnis dieser Texte ermöglicht. Im Rahmen dieser Forschungen ist auch die Aristotelische *modale Logik* wiederholt untersucht worden³. Auf der anderen Seite gab die zu Beginn unseres Jahrhunderts neubelebte Ontologie Anstoß zu einer ganzen Reihe von Untersuchungen zur Geschichte dieser Disziplin. Dabei ergaben sich auch neue Gesichtspunkte für die

¹ Vgl. dazu die im Literaturverzeichnis aufgeführten Arbeiten, die in diesem Zeitraum erschienen sind, insbesondere auch die zahlreichen Arbeiten über die Aristotelische Lehre von den kontingenten zukünftigen Ereignissen. Während der Vorbereitung der Drucklegung unserer Untersuchung ist im W. Fink Verlag München die Dissertation von Ursula Wolf mit dem Titel „Möglichkeit und Notwendigkeit bei Aristoteles und heute“ erschienen. Es war uns leider nicht mehr möglich, uns im Rahmen unserer Untersuchung mit dieser Arbeit auseinanderzusetzen. Wir hoffen dies an anderer Stelle nachholen zu können.

² Als Beispiel seien die Arbeiten von A. Becker, J. Łukasiewicz, G. Patzig, W. Wieland (vgl. unser Literaturverzeichnis) genannt.

³ Wir erwähnen nur: A. Becker, Die Aristotelische Theorie der Möglichkeitsschlüsse, Eine logisch-philologische Untersuchung der Kapitel 13–22 von Aristoteles' *Analytica priora I*, Diss. Münster, Borna–Leipzig 1932, im folgenden zitiert als ATM; J. Łukasiewicz, *Aristotle's Syllogistic, From the Standpoint of Modern Formal Logic*, 2. Aufl. Oxford 1957, hier Kap. VI–VIII, im folgenden zitiert als AS; J. Hintikka, *On Aristotle's Modal Syllogistic*, in: ders., *Time and Necessity, Studies in Aristotle's Theory of Modality*, Oxford 1973, S. 135–146; Storrs McCall, *Aristotle's Modal Syllogisms*, Amsterdam 1963; N. Rescher, *Aristotle's Theory of Modal Syllogisms and Its Interpretation*, in: *The Critical Approach, Essays in Honour of Karl Popper*, ed. Mario Bunge, Glencoe (Illinois) 1963, S. 152–177; W. Wieland, Die aristotelische Theorie der Notwendigkeitsschlüsse, in: *Phronesis* 11, 1966, S. 35–60.

Interpretation der Aristotelischen Seinslehre, innerhalb derer der Lehre von den Seinsmodi eine besondere Bedeutung zukommt.

Diesen beiden Quellen des Interesses an der Aristotelischen Modaltheorie entsprechen zwei unterschiedliche Forschungsrichtungen, die zwar nicht völlig isoliert voneinander arbeiten, aber doch unterschiedliche Problemkreise zum Gegenstand ihrer Forschung machen. Die erste Forschungsrichtung beschäftigt sich – unter weitgehender Vernachlässigung des konstitutions- oder prinzipiationstheoretischen Hintergrundes der Aristotelischen Modaltheorie – primär mit der Aristotelischen Auffassung von den *logischen Relationen*, die zwischen den verschiedenen Modalbegriffen bestehen, und mit den urteils- und schlußlogischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

Die zweite Forschungsrichtung konzentriert sich demgegenüber auf die Frage, wie Aristoteles das Fundierungsverhältnis bestimmt, das zwischen den realen Seins- und Prozeßprinzipien einerseits und den verschiedenen Modalkategorien andererseits besteht. Dabei stehen – aufgrund der traditionellen Überbewertung der Aristotelischen Dynamis-Energeia-Lehre – die Modalbegriffe der Möglichkeit und der Wirklichkeit deutlich im Vordergrund des Interesses.

Die folgende Untersuchung hat zum Ziel, – unter Vermeidung der skizzierten Einseitigkeiten der bisherigen Forschung – erstmals die gesamte Aristotelische Theorie der Modi auf der Grundlage einer genauen Analyse der einschlägigen Texte zu rekonstruieren. Dabei klammern wir lediglich die Aristotelische modale Syllogistik aus unserem Untersuchungsfeld aus. Wir tun dies nicht deshalb, weil wir glaubten, daß es auf diesem Gebiet keine ungelösten Fragen mehr gäbe, sondern deshalb, weil ihre Behandlung – angesichts der Schwierigkeiten der zu lösenden Probleme und angesichts des Umfangs der bisher erschienenen teilweise sehr kontroversen Literatur – einer ausführlichen gesonderten Untersuchung bedürfte.

Hauptanliegen unserer Arbeit ist

- a) das *System der Aristotelischen Modalbegriffe* an Hand der modaltheoretischen Reflexionen des Aristoteles und an Hand des Gebrauchs, den er von den Modalbegriffen macht, zu *rekonstruieren*,
- b) die *Relationen zu bestimmen*, die nach Aristotelischer Auffassung zwischen dem *Seinsmodus* eines Sachverhalts und den *realen Seinsprinzipien* dieses Sachverhalts bestehen.

Wir glauben dabei zeigen zu können, daß das Aristotelische System der Modalbegriffe *vielschichtiger* ist, als man bisher angenommen hat, und daß in der Aristotelischen Modaltheorie der Gedanke eine wichtige Rolle

spielt, daß die Seinsmodi in den realen Seins- und Prozeßprinzipien fundiert sind, was man vielfach in der Interpretation übersehen hat.

Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß aus dem Umstand, daß Aristoteles einen bestimmten modaltheoretischen Grundsatz oder eine bestimmte modaltheoretische Unterscheidung korrekt anwendet, nicht gefolgert werden kann, daß er auch eine *Theorie* von diesem Grundsatz oder dieser Unterscheidung besitze. Letzteres kann man vielmehr erst dann mit Sicherheit annehmen, wenn er ausdrücklich auf den fraglichen Grundsatz oder die fragliche Unterscheidung reflektiert⁴.

Allerdings muß das Fehlen einer ausdrücklichen Reflexion auf einen Grundsatz oder eine Unterscheidung im Falle der Aristotelischen Modaltheorie anders bewertet werden als im Fall der Aristotelischen Logik. Bei der letzteren besitzen wir Schriften, in denen sich Aristoteles um eine systematische Behandlung seines Gegenstands bemüht. Man wird daher auf diesem Felde eher geneigt sein, aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Reflexion auf einen Grundsatz oder eine Unterscheidung zu folgern, daß Aristoteles noch keine Kenntnis von diesem Grundsatz resp. dieser Unterscheidung besessen hat, und dies selbst dann, wenn er im übrigen diesen Grundsatz resp. diese Unterscheidung völlig korrekt gebraucht. Im Unterschied zur Logik hat sich Aristoteles aber bei der Modaltheorie nicht um eine systematisch erschöpfende theoretische Behandlung seines Gegenstands bemüht. Auf diesem Gebiet besitzen wir nur sporadische – durchweg im Zusammenhang mit der Behandlung anderer Themen angestellte – ausdrückliche Reflexionen auf die Modalbegriffe und die Intermodalgesetze. Es ist daher auf diesem Gebiet ganz natürlich, daß sich in der Aristotelischen Theorie Lücken finden und viele Theoreme lediglich angedeutet sind. Man kann daher aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Formulierung eines modaltheoretischen Grundsatzes resp. einer modaltheoretischen Unterscheidung nicht ohne weiteres folgern, daß dieser Grundsatz resp. diese Unterscheidung Aristoteles unbekannt war, insbesondere dann nicht, wenn er von diesem Grundsatz resp. dieser Unterscheidung einen korrekten Gebrauch macht.

⁴ Wir stimmen in diesem Punkte völlig mit den von W. Wieland in seiner Rezension des Buches von G. Patzig über die Aristotelische Syllogistik (vgl. W. Wieland, Zur Deutung der Aristotelischen Logik, in: Philosophische Rundschau, 14, 1967, 1–3) aufgestellten Grundsätzen philosophischer Forschung überein. Vgl. dazu auch die Anmerkung von G. Patzig im Vorwort der dritten Auflage seines Buches über die Aristotelische Syllogistik (G. Patzig, Die Aristotelische Syllogistik, Logisch-philologische Untersuchungen über das Buch A der „Ersten Analytiken“, 3. Aufl. Göttingen 1969, 1–2, im folgenden zitiert als DAS).

Mit diesen Bemerkungen wollen wir keineswegs die Differenz zwischen dem Gebrauch und der Erkenntnis eines Grundsatzes resp. einer Unterscheidung verwischen. Wir wollen lediglich betonen, daß dem Gebrauch, den Aristoteles von Grundsätzen und Unterscheidungen macht, bei der Interpretation seiner Modaltheorie eine noch größere Bedeutung zukommt, als ihm – zu Recht – bereits bei der Interpretation seiner Logik beigemessen wird. Denn während man sich bei der letzteren in vielen Gebieten an die ausdrücklichen Aristotelischen Reflexionen halten kann, kommt man bei der ersteren gar nicht umhin, die Lücken der ausdrücklich formulierten Theorie durch eine Analyse des Aristotelischen Gebrauchs der Modalbegriffe zu schließen. Auf dem Gebiete der Modaltheorie kann man sich daher nicht auf eine Interpretation der ausdrücklich formulierten Theoreme beschränken, man muß notgedrungen auch den Versuch einer Rekonstruktion der nicht ausdrücklich formulierten Theoreme wagen. Dabei muß Kriterium für die Zulässigkeit einer solchen Rekonstruktion sein,

- a) daß das rekonstruierte Theorem in Einklang mit dem nachweisbaren Aristotelischen Gebrauch der Modalbegriffe steht;
- b) daß das rekonstruierte Theorem nicht in Gegensatz zu den ausdrücklich formulierten Theoremen steht.

In diesem Sinne läßt sich die Fragestellung unserer Untersuchung wie folgt formulieren: Wie hätte die Aristotelische Modaltheorie ausgesehen, wenn Aristoteles sie systematisch und monographisch ausgearbeitet hätte?

Es bedarf eigentlich keines Hinweises darauf, daß man bei dieser Thematik keine in jeder Hinsicht unanfechtbaren Untersuchungsergebnisse erwarten kann. Dazu sind, wie die heftigen Kontroversen zeigen, die gerade in jüngerer Zeit bei der Interpretation der Modaltheorie des Aristoteles aufgetreten sind⁵, die Auslegungsmöglichkeiten bei den Aristotelischen Texten zu groß. Und nur selten ist der Interpret so glücklich, ein Kriterium entwickeln zu können, das es erlaubt, eine Interpretationsalternative definitiv zu entscheiden. Wir erheben daher nicht den Anspruch, daß die von uns im folgenden vorgeschlagene Interpretation der Aristotelischen Texte die einzig mögliche ist, wir versuchen lediglich nachzuweisen, daß sie mit dem Wortlaut der Texte kompatibel und unter systematischem Gesichtspunkt plausibel ist.

⁵ Als herausragendes Beispiel sei auf die Kontroverse über die Interpretation von *De interpr.* IX hingewiesen, auf die wir noch gesondert eingehen werden. Vgl. die neueste Darstellung dieser Kontroverse von Anne Dickason (dies., *Aristotle, the Sea Fight, and the Cloud*, in: *Journal of the History of Philosophy*, XIV/1, 1976, 11–22.

In der Anlage steht unsere Arbeit in einem zweifachen engen Bezug zu den Arbeiten N. Hartmanns auf dem Gebiete der Modaltheorie. Zum einen benutzen wir Theoreme und Fragestellungen der Hartmannschen systematischen Modaltheorie als Schablone für unseren Versuch der Rekonstruktion der Aristotelischen Modaltheorie, zum anderen aber enthält unsere Arbeit eine weitgehende Kritik an Hartmanns eigener Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie. Diese enge positive und negative Beziehung zu den Arbeiten N. Hartmanns hat folgende Gründe:

1. Obwohl Hartmanns systematische Modaltheorie – im Vergleich zu den modernen modallogischen Theorien – an Präzision und logischer Stringenz viel zu wünschen übrig läßt⁶, bietet sie doch – gegenüber diesen Theorien – für die Zwecke unserer Untersuchung einen unübersehbaren Vorzug: Hartmann beschränkt sich nicht darauf, die logischen Relationen der Modalbegriffe zueinander zu bestimmen, er untersucht auch die Frage, in welcher Weise die verschiedenen Realmodi in bestimmten Arten von realen Seins- und Prozeßprinzipien *fundiert* sind. Von der Verwendung dieser Fragestellung als leitendem Gesichtspunkt für die Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie versprechen wir uns wichtige neue Aufschlüsse über zentrale modaltheoretische Theoreme des Aristoteles. Für dieses Interpretationsvorhaben bietet der Begriffsapparat, den Hartmann zum Zweck der Behandlung seiner systematischen Fragestellung entwickelt hat, das adäquate Interpretationsinstrumentarium. Dies gilt auch dann, wenn man gegenüber einzelnen systematischen Positionen der Hartmannschen Modaltheorie kritische Vorbehalte hat.
2. Andererseits hat aber Hartmanns eigene Anwendung dieses Instrumentariums auf die Aristoteles-Interpretation zu einer, wie wir meinen, folgenreichen Fehlinterpretation geführt, die es zu korrigieren gilt. Diese Fehlinterpretation kommt am deutlichsten in der – erstmals in dem berühmt gewordenen Vortrag vor der Preussischen Akademie der Wissenschaften⁷ formulierten – These zum Ausdruck, Aristoteles

⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unseres 1. Kapitels, insbesondere S. 33 ff.

⁷ N. Hartmann, Der Megarische und der Aristotelische Möglichkeitsbegriff, Ein Beitrag zur Geschichte des ontologischen Modalitätsproblems, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., 1937, im folgenden zitiert als MAM. Vgl. auch ders., Möglichkeit und Wirklichkeit, Berlin 1938, 1–14, 181–187, im folgenden zitiert als MuW. Hartmann greift in dem genannten Vortrag – in der Absicht, seiner eigenen Modaltheorie das rechte historische Profil zu geben – die Aristotelische Kritik am Megarischen Möglichkeitsbegriff auf. Er nimmt Partei für die Megarische Position, die eine Variante der Lehre von der Totalmöglichkeit darstellt, und nimmt

vertrete die Lehre, daß ein Sachverhalt bereits dann *möglich* sei, wenn *eine* der notwendigen Bedingungen der Möglichkeit desselben gegeben sei. Diese – abgekürzt als *Lehre von der Partialmöglichkeit* bezeichnete – Auffassung steht im Gegensatz zur *Lehre von der Totalmöglichkeit*, die behauptet, ein Sachverhalt sei erst dann möglich, wenn die Totalität der notwendigen Bedingungen der Möglichkeit desselben gegeben sei. Diese gewichtige und, wie die Arbeiten von Stallmach und Bärthlein⁸ beweisen, auch noch die neuere Diskussion beherrschende Auffassung von N. Hartmann verdient eine sorgfältige Überprüfung auf der Grundlage einer genauen Textanalyse. Wir glauben dabei zeigen zu können, daß – im Gegensatz zur Auffassung N. Hartmanns und der Autoren, die sich ihm angeschlossen haben – Aristoteles in keiner der einschlägigen Textpassagen eindeutig die Lehre von der Partialmöglichkeit vertritt, daß sich vielmehr alle diese Textpassagen so interpretieren lassen, daß sie mit der Lehre von der Totalmöglichkeit in Einklang stehen⁹.

Unsere Untersuchung verfolgt demgemäß zwei Ziele:

1. *Das Hauptziel*, die gesamte Aristotelische Theorie der Modi in ihrem systematischen Zusammenhang auf der Grundlage der einschlägigen Texte zu rekonstruieren;
2. *das Nebenziel*, die Hartmannsche Aristoteles-Interpretation einer kritischen Überprüfung zu unterziehen¹⁰.

für sich nichts Geringeres in Anspruch, als einen jahrtausendealten, durch die Autorität des Aristoteles veranlaßten Irrweg in der Modaltheorie korrigiert zu haben.

⁸ Vgl. J. Stallmach, *Dynamis und Energeia, Untersuchungen am Werk des Aristoteles zur Problemgeschichte von Möglichkeit und Wirklichkeit*, Meisenheim/Glan 1959, im folgenden zitiert als DE; K. Bärthlein, *Untersuchungen zur Aristotelischen Modaltheorie*, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie*, 45, 1963, 43–67, im folgenden zitiert als UAM.

⁹ Dies trifft auch für diejenigen Textpassagen zu, die nach der Auffassung Bärthleins allein, aber auch eindeutig die Lehre von der Partialmöglichkeit enthalten.

¹⁰ Es ist somit nicht das eigentliche Ziel unserer Untersuchung, einen kritischen Vergleich zwischen der Aristotelischen und der Hartmannschen Modaltheorie durchzuführen. Vielmehr geht es uns primär um die Rekonstruktion der Aristotelischen Modaltheorie, bei der uns die Hartmannsche Modaltheorie lediglich als Schablone dient. Gleichwohl werden wir im Verlauf unserer Untersuchung Resultate erzielen, die zu einem kritischen Vergleich der beiden Theorien herausfordern. Ein solcher Vergleich würde dabei keineswegs zugunsten der Hartmannschen Theorie ausfallen. Kritisch vergleichende Arbeiten zur Modaltheorie von Aristoteles und Hartmann sind schon mehrmals vorgelegt worden. Hier wären außer der bereits erwähnten Arbeit von Stallmach, die in ihrem 5. Kapitel (S. 67–81) einen solchen Vergleich durchführt, folgende Arbeiten zu nennen: G. Meyer, *Modalanalyse und Determinationsproblem, Zur Kritik Nicolai Hartmanns an der aristotelischen „Physis“*, Meisenheim/Glan 1962; H. Beck, *Möglichkeit und Notwendigkeit*,

Im einzelnen ist unsere Untersuchung wie folgt aufgebaut: Das *erste* Kapitel dient dazu, in zweierlei Hinsicht die Grundlagen für die folgenden Analysen der Aristotelischen Texte zu schaffen. Zum einen wollen wir uns durch eine knappe Darstellung der Hartmannschen Modaltheorie, insbesondere seiner Theorie der Modi des realen Seins, das analytische Instrumentarium verfügbar machen, das wir bei der Interpretation der Texte des Aristoteles benötigen. Zum anderen wollen wir durch eine Analyse der Hartmannschen Aristoteles-Interpretation den genauen Inhalt der Hartmannschen Interpretationshypothesen bestimmen, die im folgenden Gegenstand unserer kritischen Prüfung werden sollen.

Im *zweiten* Kapitel soll dann herausgearbeitet werden, wie die Aristotelische Modaltheorie den Gehalt und das extensionale Verhältnis der Modalbegriffe bestimmt. Dabei werden wir uns auch mit einer Reihe von Positionen auseinandersetzen haben, die von Vertretern der ersten von uns eingangs unterschiedenen Forschungsrichtung entwickelt worden sind. Zugleich erlauben uns die Ergebnisse dieses Kapitels bereits eine erste Korrektur an der Hartmannschen Aristoteles-Interpretation, die wir am Schluß des Kapitels gesondert vortragen werden.

Das *dritte* Kapitel beschäftigt sich mit den modaltheoretisch relevanten Textpassagen des Buches IX der Aristotelischen Metaphysik. Dabei geht es uns zum einen um eine Bestimmung des Verhältnisses der modalen zu den nichtmodalen Bedeutungen der Termini 'δύναμις' und 'ἐνέργεια' und zum anderen um die Beantwortung der Frage, ob Aristoteles in Met. IX die Lehre von der Partialmöglichkeit vertritt.

Im *vierten* Kapitel befassen wir uns ganz allgemein mit der Frage, wie Aristoteles die Relation zwischen den realen Seins- und Prozeßprinzipien einerseits und den Modi des realen Seins andererseits bestimmt. Auch dabei ergeben sich wiederum Einsichten, die für die Frage relevant sind, ob Aristoteles die Lehre von der Partialmöglichkeit vertrat. Diese Einsichten reichen jedoch zu einer definitiven Entscheidung dieser Frage noch nicht aus.

Wir lassen daher dem vierten Kapitel eine spezielle Untersuchung der Frage folgen, ob Aristoteles für den Bereich des menschlichen Handelns eine besondere Form der Lehre von der Partialmöglichkeit vertreten haben kann. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine Analyse der Aristotelischen Theorie des menschlichen Handelns und Entscheidens voraus. Diese Analyse bildet demgemäß den Hauptinhalt des *fünften* und letzten Kapitels.

Eine Entfaltung der ontologischen Modalitätenlehre im Ausgang von Nicolai Hartmann, Pullacher philosophische Forschungen, Bd. V, Pullach 1961.

1. N. Hartmanns generelle Modaltheorie; seine Theorie der Realmodi; seine Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie

1.1 Einleitende Erläuterung wichtiger Begriffe

Ehe wir uns dem Gegenstand des 1. Kapitels – der Hartmannschen Modaltheorie und der Hartmannschen Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie – selbst zuwenden, wollen wir zunächst einige Grundbegriffe einführen und einige Unterscheidungen erläutern, die wir bei unserer Interpretation ständig benutzen werden.

1.1.1 Die Begriffe des Sachverhalts, des Seinsmodus und des Modalurteils

Als erstes wollen wir die Bedeutung der Termini ‚Sachverhalt‘, ‚Seinsmodus‘ und ‚Modalurteil‘ explizieren. Zu diesem Zweck gehen wir von folgendem konkreten Beispiel aus. Wir nehmen an, das Urteil: ‚Der vierte Präsident der BRD empfängt am 1. Dez. 1976 eine Delegation‘ stelle die gültige Bestimmung eines Ereignisses der realen Welt dar, welches wir als A bezeichnen wollen. Wir haben es demgemäß mit zwei – durch die Erkenntnisrelation miteinander verbundenen – verschiedenen Bereichen angehörenden Größen zu tun: *auf der Seite des Seins* mit dem Ereignis A und *auf der Seite des Denkens und Erkennens* mit dem gültigen Urteil über das Ereignis A. Aus diesen beiden Größen lassen sich nun – auf dem Wege der Abstraktion – zum einen der *Sachverhalt a* und zum anderen die *Urteilsfunktion* gewinnen, die den Sachverhalt a bestimmt. Um diese Abstraktion durchzuführen, formulieren wir zunächst das Urteil über das Ereignis A so um, daß der Existenzoperator und die Urteilsfunktion als besondere Momente des Urteils hervortreten.

Das Urteil lautet dann:

‚Es gibt eine Größe x, von der gilt:

1. x ist der vierte Präsident der BRD
2. x empfängt am 1. Dez. 1976 eine Delegation.‘

Wenn wir nun bei diesem Urteil den Existenzoperator ‚Es gibt eine Größe x, von der gilt:‘ weglassen, so bleibt die bloße Urteilsfunktion: ‚x ist

der vierte Präsident der BRD und empfängt am 1. Dez. 1976 eine Delegation' übrig. Dieser durch Abstraktion von dem Existenzoperator aus dem vollständigen Urteil gewonnenen gedanklichen Größe entspricht auf der Seite des Seins eine Größe, die wir dadurch erhalten, daß wir bei dem Ereignis A von dem Umstand, daß A der Fall ist, abstrahieren. Die bei dieser Abstraktion übrig bleibende inhaltliche Bestimmtheit bezeichnen wir als ‚Sachverhalt a‘. Ein Sachverhalt ist somit das der Urteilsfunktion auf der Seite des Seins korrespondierende Abstraktum, welches inhaltlich durch die zugehörige Urteilsfunktion bestimmt ist. Diese Bestimmung ist aber noch zu weit, um als definiens des Begriffs des Sachverhalts zu fungieren. Um unliebsame Konsequenzen für die Modaltheorie auszuschließen, müssen wir zusätzlich fordern, daß die Urteilsfunktion, welche den Sachverhalt bestimmt

- a) keine Widersprüche enthält und
- b) keine Modalbegriffe oder mit Modalbegriffen äquivalente Ausdrücke enthält.

Das Definitionsstück a) soll verhindern, daß Sachverhalte schon deshalb den Modus der Unmöglichkeit aufweisen, weil sie widersprüchlich bestimmt sind. Das Definitionsstück b) soll verhindern, daß Sachverhalte in sich modale Bestimmtheiten enthalten¹¹. Wir können nun den Begriff des Sachverhalts wie folgt definieren:

- D (1) x ist ein Sachverhalt genau dann, wenn gilt:
 x wird durch eine Urteilsfunktion y bestimmt, welche keine logischen Widersprüche aufweist und keine Modalbegriffe enthält.

Da sich mit Bezug auf ein konkretes reales Ereignis unendlich viele Urteile fällen lassen, entsprechen ein und demselben realen Ereignis unendlich viele Sachverhalte.¹² Diese Sachverhalte weisen mit Bezug auf den Inhalt der zugehörigen Urteilsfunktion unterschiedliche Grade inhaltlicher Abstraktheit auf. Die inhaltliche Abstraktheit eines Sachverhalts kann zur Folge haben, daß einem und demselben Sachverhalt mehrere reale Ereignisse korrespondieren. Schließen die inhaltlichen Bestimmtheiten eines Sachverhaltes aus, daß dem Sachverhalt mehrere reale Ereignisse

¹¹ Das Definitionsstück b) schließt somit auch aus, daß Sachverhalte den Charakter von Gesetzen haben.

¹² Vgl. dazu W. Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. I, Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Teil 2, Berlin–Heidelberg–New York 1969, S. 250 ff.

korrespondieren, so sprechen wir von einem ‚individuellen Sachverhalt‘. Die Unterscheidung von individuellen und nicht-individuellen Sachverhalten ist für die Modaltheorie von großer Bedeutung. Unter den Bestimmtheiten, die individuelle Sachverhalte konstituieren, sind wiederum die Bestimmtheiten der realen Raumstelle und der realen Zeitstelle von besonderer Wichtigkeit. Mit Bezug darauf, ob die den Sachverhalt bestimmende Urteilsfunktion eine Bestimmung der realen Zeitstelle enthält, unterscheiden wir zwischen zeitgebundenen und nicht zeitgebundenen Sachverhalten, mit Bezug darauf, ob die Urteilsfunktion eine Bestimmung der realen Raumstelle enthält, zwischen raumgebundenen und nicht raumgebundenen Sachverhalten.

Sachverhalte, welche der Fall sind, haben mit realen Ereignissen gemeinsam, daß beide den Realmodus der Wirklichkeit besitzen. Reale Ereignisse unterscheiden sich aber von Sachverhalten, welche der Fall sind, dadurch, daß sie durchgängig bestimmt sind. Durchgängig bestimmt ist eine Größe dann und nur dann, wenn ihr von allen Paaren im Verhältnis der Limitation zu einander stehender Bestimmtheiten je eine Bestimmtheit zukommt. Da aber Sachverhalte nur soviele Bestimmtheiten besitzen können, wie die ihnen korrespondierenden und sie konstituierenden Urteilsfunktionen Bestimmungen enthalten, und da Urteilsfunktionen als Produkte des menschlichen Denkens niemals die Totalität aller möglichen Bestimmungen enthalten können, kann ein Sachverhalt, auch wenn er der Fall ist, niemals durchgängig bestimmt sein.

Sachverhalte, aber auch Ereignisse unterscheiden sich hinsichtlich des *Seinsmodus*, den sie besitzen. Auch in dieser Hinsicht haben die Sachverhalte den Eigenschaften der zugehörigen Urteilsfunktion entsprechende Bestimmtheiten: Besitzt ein Sachverhalt den Modus der Wirklichkeit, so besitzt die zugehörige Urteilsfunktion den Modus der tatsächlichen Interpretierbarkeit¹³; besitzt ein Sachverhalt den Modus der Möglichkeit, so besitzt die zugehörige Urteilsfunktion den Modus der möglichen Interpretierbarkeit usw. Wir unterscheiden somit zunächst einmal zwischen Seinsmodi und Interpretierbarkeitsmodi. Die ersteren sind Modi des der-Fall-Seins und nicht-der-Fall-Seins und kommen ausschließlich

¹³ Wir gebrauchen hier den Terminus ‚Interpretierbarkeit‘ abweichend vom üblichen Sprachgebrauch. Wir definieren: Eine Urteilsfunktion ist interpretierbar genau dann, wenn bei ihrer Ergänzung durch den Existenzoperator ein wahres Urteil entsteht. Zum Begriff der Interpretierbarkeit und dem (verwandten) Begriff der möglichen Realisierung vgl. W. Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1, Teil 1, 18–25.

Sachverhalten zu; die letzteren sind Modi der Interpretierbarkeit und Nichtinterpretierbarkeit und kommen ausschließlich Urteilsfunktionen zu. Darüber hinaus können aber auch den Urteilen selbst Modi zukommen. Bei diesen Modi handelt es sich um Geltungsmodi (Modi des Wahr- und des Falschseins).

Über alle drei Arten von Modalbestimmtheiten lassen sich nun wiederum Urteile fällen. Diese nennen wir *Modalurteile*. Die Modalurteile werden dementsprechend eingeteilt in a) Modalurteile des Seins, b) Modalurteile der Interpretierbarkeit und c) Modalurteile der Geltung. Modalurteile werden mit Hilfe sogenannter *Modaloperatoren* gebildet. Diese bestehen aus zwei Momenten: a) einem *reinen* Modalbegriff, b) dem Begriff eines *Hilfsmodus*, d.i. ein Begriff, der bestimmt, um welche Art von Modaloperator es sich jeweils handelt. Wir unterscheiden dementsprechend Modaloperatoren des Seins, Modaloperatoren der Interpretierbarkeit und Modaloperatoren der Geltung. Diese drei Arten von Modaloperatoren unterscheiden sich nicht hinsichtlich der reinen Modalbegriffe, die sie enthalten, sondern hinsichtlich des Begriffs des Hilfsmodus, auf den die reinen Modalbegriffe jeweils bezogen sind. Dieser wird bei den Modaloperatoren des Seins durch die Begriffe ‚der Fall sein‘ und ‚nicht der Fall sein‘, bei den Modaloperatoren der Interpretierbarkeit durch die Begriffe ‚interpretierbar sein‘ und ‚nicht interpretierbar sein‘ und bei den Modaloperatoren der Geltung durch die Begriffe ‚wahr‘ und ‚falsch‘ gebildet.

Aus dem vorausgehenden ergibt sich, daß wir streng zwischen den Modalurteilen und den Urteilsmodi zu unterscheiden haben. Modalurteile sind *Urteile* entweder über den Seinsmodus eines Sachverhalts oder über den Modus der Interpretierbarkeit einer Urteilsfunktion oder über den Geltungsmodus eines Urteils. Urteilsmodi sind hingegen die *Modi* der Urteile, d. h. die Geltungsmodi, welche ganz normalen nicht-modalen Urteilen, aber auch Modalurteilen der drei Arten zukommen. Der Grund dafür, daß einem Urteil ein bestimmter Urteilsmodus zukommt, liegt dabei entweder in der formallogischen Eigentümlichkeit des Urteils selber oder in der logischen Relation, in der das Urteil zu anderen als gültig akzeptierten Urteilen steht¹⁴. Die Urteilsmodi nennt man daher auch logische Modi oder Denkmodi. Die logischen Modi bilden ein eigenes Feld modaltheoretischer

¹⁴ So ist z. B. ein Urteil, das keine logischen Widersprüche enthält, ein logisch mögliches Urteil und ein analytisches Urteil ein logisch notwendiges Urteil. – Wir haben allerdings Gründe, an späterer Stelle (vgl. unten S. 191 f.) zwischen Urteilsmodi und Denkmodi nochmal einen Unterschied zu machen.

Forschung, das wir aber bei der folgenden Untersuchung nur am Rande behandeln werden.

Da wir uns im folgenden primär mit den *Seinsmodi* und den *Modalurteilen des Seins* befassen werden, wollen wir diese beiden Größen noch etwas näher erläutern. Wir haben prinzipiell zu unterscheiden zwischen dem Fall, daß ein Sachverhalt seinen Seinsmodus nicht wechseln kann, und dem Fall, daß der Seinsmodus eines Sachverhalts veränderbar ist. Im letzteren Fall ist der Seinsmodus, den der Sachverhalt besitzt, an eine bestimmte Stelle der Realzeit gebunden. Wir unterscheiden dementsprechend zwischen zeitgebundenen und nicht zeitgebundenen Seinsmodi und zwischen zeitgebundenen und nicht zeitgebundenen Modalbegriffen des Seins.

Modalurteile des Seins liegen dann vor, wenn die den Sachverhalt bestimmende Urteilsfunktion durch einen Modaloperator des Seins ergänzt ist. Ein Modaloperator des Seins wird dadurch gebildet, daß ein reiner Modalbegriff auf den Begriff des der-Fall-Seins oder des nicht-der-Fall-Seins bezogen wird. In unserem obigen Beispiel läßt sich durch Ergänzung der Urteilsfunktion mittels des Modaloperators ‚es ist wirklich der Fall, daß‘ das wahre Modalurteil bilden: ‚Es ist wirklich der Fall, daß der vierte Präsident der BRD am 1. Dez. 1976 eine Delegation empfängt‘. Dabei enthält der Hauptsatz den Modaloperator und der daß-Satz die den Sachverhalt bestimmende Urteilsfunktion. Modalurteile, die den Modaloperator ‚Es ist wirklich der Fall, daß‘ enthalten, sind logisch äquivalent mit Urteilen, die mittels derselben Urteilsfunktion und dem Existenzoperator gebildet werden. Dies gilt jedoch nicht von den mit den anderen Modaloperatoren gebildeten Modalurteilen. So läßt sich z. B. mittels des Modaloperators ‚Es ist möglicherweise nicht der Fall, daß‘ das mit unserem ursprünglichen Urteil nicht äquivalente Modalurteil bilden: ‚Es ist möglicherweise nicht der Fall, daß der vierte Präsident der BRD am 1. Dez. 1976 eine Delegation empfängt‘. Zeitgebundene Modalurteile schließlich entstehen dadurch, daß man den Modaloperator des Modalurteils mit einem Zeitindex versieht. Ist dabei der Sachverhalt, über den das Modalurteil gefällt wird, nicht selbst zeitgebunden, so ist es erforderlich, sowohl den reinen Modalbegriff als auch den Begriff des Hilfsmodus mit einem Zeitindex zu versehen. Dabei unterscheiden wir den Fall, daß der reine Modus und der Hilfsmodus an dieselbe Zeitstelle gebunden sind, und den Fall, daß der reine Modus und der Hilfsmodus an verschiedene Zeitstellen gebunden sind. Im ersteren Fall sprechen wir von unmittelbaren Modi, im letzteren Fall von mittelbaren Modi. Ein Modalurteil, welches einen

mittelbaren Modalbegriff enthält, ist z. B. das Urteil: ‚Es besteht gegenwärtig die Möglichkeit, daß es morgen der Fall sein wird, daß der Präsident der BRD eine Delegation empfängt‘.

Die *reinen* Modalbegriffe, mittels derer die Modaloperatoren gebildet werden, wollen wir in unserer Untersuchung durch die folgenden Termini und Symbole bezeichnen: wirklich = W ; nicht wirklich = \bar{W} ; tatsächlich = T ; nicht tatsächlich = \bar{T} ; möglich = M ; nicht möglich = \bar{M} ; notwendig = N ; nicht notwendig = \bar{N} ; unmöglich = U ; nicht unmöglich = \bar{U} ; kontingent = K ; nicht kontingent = \bar{K} .¹⁵ Die Begriffe der *Hilfsmodi* ‚der Fall sein‘ und ‚nicht der Fall sein‘, auf die die reinen Modalbegriffe bei der Bildung der Modaloperatoren des Seins bezogen werden, bezeichnen wir mittels der Symbole S (für ‚der Fall sein‘) und \bar{S} (für ‚nicht der Fall sein‘). Zur Bezeichnung von Sachverhalten benutzen wir die üblicherweise zur Bezeichnung von nichtlogischen Konstanten und Variablen gebrauchten Symbole: wir bezeichnen Sachverhaltskonstanten mit den kleinen Anfangsbuchstaben des lateinischen Alphabets (a, b, c usw.) und die Sachverhaltsvariablen durch die kleinen Buchstaben des Endes des lateinischen Alphabets (u, v, w, x, y, z). Daraus ergibt sich die folgende symbolische Wiedergabe von Modalurteilen des Seins:

- W Sa: Es ist wirklich so, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist wirklich).
- \bar{W} Sa: Es ist nicht wirklich so, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist nicht wirklich).
- M Sa: Es ist möglich, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist möglich).
- \bar{M} Sa: Es ist nicht möglich, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist nicht möglich).
- N Sa: Es ist notwendig, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist notwendig).
- \bar{N} Sa: Es ist nicht notwendig, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist nicht notwendig).
- U Sa: Es ist unmöglich, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist unmöglich).

¹⁵ Einige dieser Termini erweisen sich – gemäß den Modaltheorien der von uns behandelten Autoren – als synonyme Bezeichnungen desselben Begriffs. Um der Analyse und Interpretation dieser Theorien nicht vorzugreifen, führen wir hier alle zur Bezeichnung der Modalkategorien verwandten Termini ohne Rücksicht auf den teilweise synonymen Gebrauch derselben auf.

$\bar{U}Sa$: Es ist nicht unmöglich, daß der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist nicht unmöglich).

KSa : Es ist kontingent, ob der Sachverhalt a der Fall ist (Der Sachverhalt a ist kontingent).

$\bar{K}Sa$: Es ist nicht kontingent, ob der Sachverhalt a der Fall ist¹⁶ (Der Sachverhalt a ist nicht kontingent).

Zeitgebundene Modalbegriffe symbolisieren wir dadurch, daß wir das Symbol für den Modalbegriff durch einen tiefgestellten Zeitindex ergänzen. Das Modalurteil: ‚Es ist zum Zeitpunkt t_m möglich, daß der Sachverhalt a zum Zeitpunkt t_n der Fall ist‘, welches sich auf einen Fall bezieht, bei dem der reine Modus und der Hilfsmodus an verschiedene Zeitpunkte gebunden sind, geben wir dementsprechend durch folgenden symbolischen Ausdruck wieder:

$$M_{t_m} S_{t_n} a$$

Zur Bezeichnung der Urteilsverbindungen (Junktoren), der realen Relationen und der logischen Relationen verwenden wir jeweils die folgenden Symbole:

	Junktoren	Reale Relationen	Logische Relationen
Implikation	\rightarrow	\rightarrow	\Rightarrow
Impliziertwerden	\leftarrow	\leftarrow	\Leftarrow
wechselseitige Implikation	\leftrightarrow	\leftrightarrow	\Leftrightarrow
Kontrarietät	\wedge	\nrightarrow	\nRightarrow
Subkontrarietät	\vee	\nleftarrow	\nLeftarrow
Kontradiktion	\nleftrightarrow	\nleftrightarrow	\nLeftrightarrow
Unabhängigkeit		\blacklozenge	\diamond

1.1.2 Die Begriffe des Realprinzips, der Realprinzipienarten und der Realprinzipiation

Während ein logischer Modus einem Urteil ausschließlich aus logischen Gründen¹⁷ zukommt, beruht der Seinsmodus eines Sachverhalts auf dem

¹⁶ Die entsprechenden Symbole für die Modi des nicht-der-Fall-Seins lauten: $\bar{W}Sa$, $\bar{W}Sa$, $\bar{M}Sa$ usw.

¹⁷ Solche logischen Gründe sind: das Gegebensein anderer Urteile, das Bestehen von logischen Relationen zwischen den Urteilen und die logischen Eigenschaften des Urteils selbst.

Bestehen bestimmter Tatsachen in der realen Welt. Wir unterscheiden zweierlei Tatsachen, die zusammen den Seinsmodus eines Sachverhalts begründen können:

- a) Sachverhalte, die in der realen Welt zu einem bestimmten Zeitpunkt der Realzeit der Fall sind,
- b) in der realen Welt geltende Gesetze.

Ganz allgemein formuliert können wir sagen, daß in der realen Welt auf Grund der in der realen Welt geltenden Gesetze einem bestimmten Sachverhalt ein bestimmter Seinsmodus immer dann zukommt, wenn ein bestimmter anderer Sachverhalt der Fall ist. Dies macht es möglich, den Seinsmodus eines Sachverhalts abzuleiten, wenn man die Sachverhalte, die der Fall sind, und die in der realen Welt herrschenden einschlägigen Gesetze kennt.

Neben diesem Weg, bei dem Urteile über das der-Fall-Sein von Sachverhalten und explizite Gesetzesaussagen benutzt werden, ist aber noch eine andere Form der Begründung des Seinsmodus eines Sachverhalts denkbar, bei dem auf die *explizite* Formulierung von Gesetzesaussagen verzichtet wird. Die in der realen Welt herrschenden Gesetze lassen sich ja so formulieren, daß sie als Implikate bestimmter Eigenschaften von Sachverhalten auftreten. Dies ermöglicht es, den Seinsmodus von Sachverhalten – statt mit Hilfe von Urteilen über das der-Fall-Sein von Sachverhalten und das Gelten von Gesetzen – mit Hilfe von Urteilen über die *Eigenschaften* der Sachverhalte, die der Fall sind, zu begründen.

Die Differenz der beiden Begründungsweisen betrifft keinen sachlichen Unterschied, sondern nur einen Unterschied der Sprechweise. Da Aristoteles und auch N. Hartmann die zuletzt skizzierte Sprechweise benutzen, ist es für die Zwecke unserer Untersuchung erforderlich, die dabei benutzten Begriffe und Unterscheidungen zu explizieren.

Diejenige Eigenschaft, die bei der Begründung des Seinsmodus eines Sachverhalts von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist die Sachverhalten möglicherweise zukommende Eigenschaft, *Realprinzip*¹⁸ von anderen Sach-

¹⁸ Wir orientieren uns bei der Wahl des Terminus ‚Realprinzip‘ – unserer Thematik entsprechend – an der Aristotelischen und nicht an der Hartmannschen Terminologie. Der Aristotelische Begriff des Prinzips (ἀρχή) schließt reale Sachverhalte nicht aus. Hartmann bezeichnet hingegen reale Sachverhalte niemals als Prinzipien. Prinzipien im Hartmannschen Sinne können nur nicht-reale, abstrakte oder generelle, Größen (wie Kategorien und Gesetze) sein. Um zum Ausdruck zu bringen, daß wir unter ‚Realprinzipien‘ nicht die Hartmannschen Prinzipien, sondern Sachverhalte, die der Fall sein können, verstehen, haben wir die Partikel ‚real‘ dem Terminus ‚Prinzip‘ hinzugefügt.

verhalten zu sein. Wir wollen uns daher zunächst mit dieser Eigenschaft von Sachverhalten befassen.

Der Begriff des Realprinzips stellt eine zweistellige Relation dar, die wir – in vorläufiger Weise – wie folgt definieren können:

D (2) x ist Realprinzip von y genau dann, wenn das der-Fall-Sein von y durch das der-Fall-Sein von x positiv tangiert ist.

Diese Definition bestimmt den Begriff des Realprinzips nur dann hinreichend, wenn der im Definiens verwandte Begriff des positiv Tangiert-seins seinerseits hinreichend bestimmt ist. Dies erfordert vor allem eine genaue Festlegung der notwendigen und zureichenden Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn ein Sachverhalt einen anderen Sachverhalt in dessen der-Fall-Sein tangiert.

Ob ein Sachverhalt einen anderen Sachverhalt in seinem der-Fall-Sein tangiert, hängt zunächst einmal von der *zeitlichen* Relation der beiden Sachverhalte ab. Es leuchtet unmittelbar ein, daß ein Sachverhalt, der einem anderen Sachverhalt zeitlich nachfolgt, diesen nicht in seinem der-Fall-Sein tangieren kann. Denn welcher Sachverhalt auch immer zu einem zukünftigen Zeitpunkt der Fall sein wird, so kann dies doch niemals das der-Fall-Sein derjenigen Sachverhalte positiv oder negativ beeinflussen, die gegenwärtig bereits der Fall sind. Die Relation ‚Realprinzip von‘ verbindet somit niemals zeitliche Nachfolger mit zeitlichen Vorgängern, sondern nur zeitliche Vorgänger mit zeitlichen Nachfolgern und (im Grenzfall!) zeitgleiche Sachverhalte. Mit Bezug auf das zeitliche Verhältnis der durch den Begriff ‚Realprinzip von‘ bestimmten Sachverhalte hat diese Relation somit die Eigentümlichkeit, *nicht-symmetrisch* zu sein.

Nun gilt nicht ohne weiteres von allen Sachverhalten, daß die zeitlichen Vorgänger ihre zeitlichen Nachfolger in deren der-Fall-Sein tangieren. Zu der zeitlichen Relation muß somit ein weiteres Definitionsstück hinzukommen, wenn wir den Begriff des Realprinzips zulänglich definieren wollen. Um dieses zusätzliche Definitionsstück zu finden, stellen wir zunächst die möglichen realen Relationen zusammen, die zwischen zwei an verschiedene Zeitpunkte der Realzeit (t_m und t_n) gebundenen Sachverhalten (a und b) bestehen können, und fragen dann, bei Vorliegen welcher dieser Relationen das der-Fall-Sein des Sachverhalts a zum Zeitpunkt t_m das der-Fall-Sein des Sachverhalts b zum Zeitpunkt t_n (positiv oder negativ) tangiert.^{18a} Es sind insgesamt folgende sieben reale Relationen denkbar:

^{18a} Dabei gilt für die folgenden Ausführungen – gemäß unserer Definition des Begriffs des Realprinzips – die zusätzliche Bedingung, daß t_m t_n zeitlich vorausgeht oder mit t_n zeitgleich ist (also $t_m \leq t_n$).

1. *Die Realkontrarität*: b ist nicht der Fall immer dann, wenn a der Fall ist.
Symbolisch: $a \rightarrow \neg b$
2. *Die Realsubkontrarität*: b ist nicht der Fall nur unter der Voraussetzung, daß a der Fall ist.
Symbolisch: $a \leftarrow \neg b$
3. *Die Realkontradiktion*: b ist nicht der Fall immer dann und nur dann, wenn a der Fall ist.
Symbolisch: $a \leftrightarrow \neg b$
4. *Die Realimplikation*: b ist der Fall immer dann, wenn a der Fall ist.
Symbolisch: $a \rightarrow b$
5. *Das Realimpliziertwerden*: b ist der Fall nur unter der Voraussetzung, daß a der Fall ist.
Symbolisch: $a \leftarrow b$
6. *Die wechselseitige Realimplikation*: b ist der Fall dann und nur dann, wenn a der Fall ist.
Symbolisch: $a \leftrightarrow b$
7. *Die Realunabhängigkeit*: b ist nicht der Fall nicht immer dann, wenn a der Fall ist, und nicht nur dann, wenn a der Fall ist; b ist der Fall nicht immer dann, wenn a der Fall ist, und nicht nur dann, wenn a der Fall ist.
Symbolisch: $a \blacklozenge b$

Für den Fall, daß a zum Zeitpunkt t_m der Fall ist, ist das nicht-der-Fall-Sein von b zum Zeitpunkt t_n

- bei Vorliegen der 1. und 3. Relation – *unausweichlich*,
 - bei Vorliegen der 2. Relation – *nicht ausgeschlossen*,
- und ist das der-Fall-Sein von b zum Zeitpunkt t_n
- bei Vorliegen der 4. und 6. Relation – *unausweichlich*,
 - bei Vorliegen der 5. Relation – *nicht ausgeschlossen*.

Bei Vorliegen der 7. Relation kann man hingegen weder von dem der-Fall-Sein noch von dem nicht-der-Fall-Sein von b zum Zeitpunkt t_n eine dieser Aussagen machen.

Entsprechend dieser Sachlage sprechen wir bei Vorliegen einer der ersten drei Relationen davon, daß der Sachverhalt a den Sachverhalt b in dessen der-Fall-Sein *negativ tangiert*, und bei Vorliegen einer der zweiten drei Relationen davon, daß der Sachverhalt a den Sachverhalt b in dessen der-Fall-Sein *positiv tangiert*.

Besteht hingegen zwischen den Sachverhalten die letztgenannte Relation, so ist offen, ob das gegenwärtige der-Fall-Sein von a das zukünftige

der-Fall-Sein von b positiv oder negativ tangiert. Ja, es hat zunächst sogar den Anschein, als sei in diesem Fall jede Art von Tangiertsein des Sachverhalts b durch das der-Fall-Sein des Sachverhalts a ausgeschlossen. Bei einer näheren Analyse stellt sich jedoch heraus, daß das Bestehen der 7. Relation keineswegs den Fall ausschließt, daß das der-Fall-Sein von a das der-Fall-Sein von b positiv tangiert.¹⁹ Um dies zu zeigen, benötigen wir die Begriffe der *Substitutivität* und der *Komplementarität*, die wir zu diesem Zwecke zunächst einführen.

- D (3) Ein Sachverhalt x steht zu einem Sachverhalt y mit Bezug auf einen Sachverhalt z im Verhältnis der *Substitutivität* genau dann, wenn gilt:
1. das der-Fall-Sein von x impliziert das der-Fall-Sein von z real und
 2. das der-Fall-Sein von y impliziert das der-Fall-Sein von z real.
 3. x ist mit y nicht identisch.²⁰

Wie man sich leicht klarlegen kann, folgt aus D (3), daß, wenn zwei Sachverhalte x und y mit Bezug auf einen dritten Sachverhalt z im Verhältnis der Substitutivität stehen, z seinerseits weder x noch y impliziert. Das Substitutivitätsverhältnis, in welchem ein Sachverhalt zu einem anderen Sachverhalt mit Bezug auf einen dritten Sachverhalt steht, ist somit ein möglicher Grund dafür, daß der Sachverhalt von dem dritten Sachverhalt nicht impliziert wird.

- D (4) Ein Sachverhalt x steht zu einem Sachverhalt y mit Bezug auf einen Sachverhalt z im Verhältnis der *Komplementarität* genau dann, wenn gilt:
1. z impliziert x real und
 2. z impliziert y real.²¹

Aus D (4) folgt, daß keiner von zwei Sachverhalten, die zueinander mit Bezug auf einen dritten Sachverhalt im Verhältnis der Komplementarität

¹⁹ Das gleiche gilt auch vom Negativ-Tangiertsein. Wir wollen den Nachweis jedoch nur für den Begriff des Positiv-Tangiertseins führen, da wir ja diesen Begriff allein für unsere Definition des Begriffs des Realprinzips benötigen.

²⁰ Der Begriff der Substitutivität ist somit der Begriff einer dreistelligen Relation. Diese Relation ist, soweit sie das Verhältnis zwischen x und y betrifft, symmetrisch, transitiv und nicht-reflexiv.

²¹ Auch der Begriff der Komplementarität ist der Begriff einer dreistelligen Relation. Diese Relation ist, was das Verhältnis zwischen x und y betrifft, symmetrisch, transitiv und areflexiv.

stehen, diesen dritten Sachverhalt real implizieren kann. Das Komplementaritätsverhältnis zwischen zwei Sachverhalten ist somit möglicher Grund dafür, daß zwischen einem dieser Sachverhalte und einem dritten Sachverhalt das Verhältnis der Realimplikation nicht besteht.

Es lassen sich nun zwei Fälle konstruieren, bei denen das der-Fall-Sein von b durch das der-Fall-Sein von a positiv tangiert ist, ohne daß zwischen a und b eine der ersten sechs Relationen besteht. Der erste Fall ist so konstruiert, daß a von einem Sachverhalt c real impliziert wird, der seinerseits b real impliziert, wobei aber weder a noch b c real impliziert. Die letztgenannte Bedingung ist immer dann erfüllt, wenn es einen Sachverhalt d gibt, zu dem a mit Bezug auf c im Verhältnis der Komplementarität steht, und wenn es einen Sachverhalt e gibt, der zu c mit Bezug auf b im Verhältnis der Substitutivität steht. Diese Relationen lassen sich durch folgendes Schema wiedergeben:

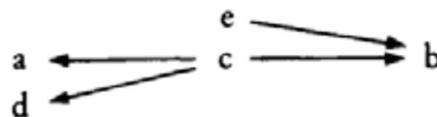


Fig. 1

In diesem Fall gilt weder, daß a b real impliziert (denn a steht zu d mit Bezug auf denjenigen Sachverhalt, der b impliziert im Verhältnis der Komplementarität), noch daß b a real impliziert (denn der Sachverhalt, der a real impliziert, wird seinerseits wegen des Substitutionsverhältnisses zu e nicht von b real impliziert).

Der zweite Fall ist so konstruiert, daß c sowohl von b als auch von a real impliziert (denn der Sachverhalt, der a real impliziert, wird seinerseits wegen des Substitutionsverhältnisses zu e nicht von b real impliziert), noch daß b a real impliziert (denn der Sachverhalt, der a real impliziert, wird seinerseits wegen des Substitutionsverhältnisses zu e nicht von b real impliziert). Auch diese Relationen lassen sich wiederum im Schema darstellen:

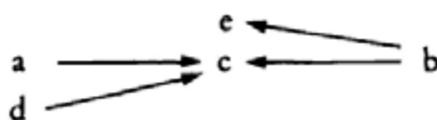


Fig. 2

Auch in diesem Fall gilt, daß a weder b real impliziert noch von b real impliziert wird. Gleichwohl besteht kein Zweifel daran, daß das der-Fall-Sein von a für das zukünftige der-Fall-Sein von b in einem solchen Fall eine positive Bedeutung hat. Dasselbe gilt, wovon man sich leicht überzeugt, auch von dem ersten konstruierten Fall.

Um diese beiden Fälle durch unsere Definition des Begriffs des Realprinzips nicht auszuschließen, müssen wir eine rekursive Definition verwenden. Als Definitionsstücke benutzen wir dabei

- a) die zeitlichen Relationen des zeitlichen Voraufgehens und der Gleichzeitigkeit und
- b) die nicht-zeitlichen Relationen der Realimplikation und der umgekehrten Realimplikation.

D (5) Ein Sachverhalt x ist Realprinzip des Sachverhalts y genau dann, wenn gilt:

- a) x und y sind dergestalt zeitgebunden, daß die Zeitstelle von x entweder der Zeitstelle von y voraufgeht oder mit der Zeitstelle von y identisch ist.
- b) x steht zu y oder zu einem Realprinzip von y im Verhältnis der Realimplikation oder auch des Realimpliziertwerdens.

Bei der Relation ‚Realprinzip von‘ handelt es sich somit um eine zweistellige Relation, welche nicht-symmetrisch, transitiv und nicht-reflexiv ist. Würde man diese Relation so definieren, daß sie nicht zwischen gleichzeitigen Sachverhalten bestehen kann, so wäre die Relation nicht nur nicht-symmetrisch, sondern asymmetrisch und nicht nur nicht-reflexiv, sondern areflexiv. Diese Definition des Begriffs des Realprinzips würde theoretisch große Vorteile bieten. Für die Zwecke der Interpretation der Modaltheorien von Aristoteles und N. Hartmann dürfen wir jedoch den Grenzfall gleichzeitiger im Verhältnis des Realprinzips zueinander stehender Sachverhalte nicht ausschließen. Wir ziehen es daher vor, den Begriff des Realprinzips so zu definieren, daß diese Fälle unter diesem Terminus behandelt werden können.

Die Umkehrung der Relation ‚Realprinzip von‘ wird durch den Begriff ‚Realprinzipiat von‘ gebildet. Dieser ist daher wie folgt definiert:

D (6) Ein Sachverhalt x ist Realprinzipiat des Sachverhalts y genau dann, wenn gilt, daß y Realprinzip von x ist.

Neben den zweistelligen Relationsbegriffen ‚Realprinzip von‘ und ‚Realprinzipiat von‘ werden wir auch die einstelligen Begriffe ‚Realprinzip‘ und ‚Realprinzipiat‘ benutzen. Diese sind wie folgt zu definieren:

- D (7) Ein Sachverhalt x ist ein *Realprinzip* genau dann, wenn es mindestens einen Sachverhalt y gibt, so daß gilt:
 x ist Realprinzip von y .
- D (8) Ein Sachverhalt y ist ein *Realprinzipiat* genau dann, wenn es mindestens einen Sachverhalt x gibt, so daß gilt:
 y ist Realprinzipiat von x .

Die Realprinzipien differenzieren sich nun in eine Reihe von *Realprinzipienarten*, deren Begriffe gleichfalls von großer Bedeutung für unsere Interpretationsaufgabe sind. Zur Bildung dieser Begriffe benötigen wir die folgenden Unterscheidungen:

1. Die Differenz von zureichendem und nicht zureichendem Realprinzip.

D (9) x ist *zureichendes Realprinzip von y* genau dann, wenn x Realprinzip von y ist und das der-Fall-Sein von x das der-Fall-Sein von y real impliziert.

D (10) x ist *nicht zureichendes Realprinzip von y* genau dann, wenn x Realprinzip von y ist und das der-Fall-Sein von x das der-Fall-Sein von y nicht real impliziert.
2. Die Differenz von notwendigem und nicht notwendigem Realprinzip.

D (11) x ist *notwendiges Realprinzip von y* genau dann, wenn

 - a) x Realprinzip von y ist und
 - b) x von y real impliziert wird.

D (12) x ist *nicht-notwendiges Realprinzip von y* genau dann, wenn

 - a) x Realprinzip von y ist und
 - b) x von y nicht real impliziert wird.
3. Die Differenz von festgelegtem und nicht-festgelegtem Realprinzip.²²

D (13) x ist ein *auf y festgelegtes Realprinzip von y* genau dann, wenn gilt:
 Es gibt *keinen* Sachverhalt z , so daß gilt:

 - a) y steht zu z im Verhältnis der Realkontrarietät und
 - b) x ist Realprinzip von z .

D (14) x ist ein *nicht auf y festgelegtes Realprinzip von y* genau dann, wenn gilt: Es gibt *mindestens einen* Sachverhalt z , so daß gilt:

 - a) y steht zu z im Verhältnis der Realkontrarietät und
 - b) x ist Realprinzip von z .

²² Wenn x zureichendes Realprinzip von y ist, so ist x ein (auf y) festgelegtes Realprinzip. Umgekehrt gilt jedoch nicht, daß x zureichendes Realprinzip von y ist, wenn x ein auf y festgelegtes Realprinzip ist.

4. Die Differenz von Totalprinzip und Teilprinzip.

- D (15) Ein Realprinzip x ist ein *Teilprinzip* mit Bezug auf das Realprinzip y genau dann, wenn gilt: Es gibt mindestens ein weiteres Realprinzip von y , z , so daß x zu z mit Bezug auf y im Verhältnis der Komplementarität steht.
- D (16) Die Menge x der Realprinzipien von y ist ein *Totalprinzip* genau dann, wenn gilt:
1. Es gibt keine Menge z von Realprinzipien von y , welche zu x mit Bezug auf y im Verhältnis der Komplementarität steht.
 2. Jedes Element der Menge x steht zu jedem anderen Element der Menge x mit Bezug auf y im Verhältnis der Komplementarität.

5. Die Differenz von komplementär-ergänzttem und nicht-komplementär-ergänzttem Realprinzip.

- D (17) x ist ein *komplementär-ergänzttes Realprinzip* von y genau dann, wenn gilt:
1. x ist der Fall.
 2. Die Totalität derjenigen mit x zeitgleichen Realprinzipien, zu denen x mit Bezug auf y im Verhältnis der Komplementarität steht, sind gleichfalls der Fall.
- D (18) x ist ein *nicht-komplementär-ergänzttes Realprinzip* von y genau dann, wenn gilt:
1. x ist der Fall.
 2. Mindestens eines derjenigen mit x zeitgleichen Realprinzipien, zu denen x mit Bezug auf y im Verhältnis der Komplementarität steht, ist nicht der Fall.

Aus den Definitionen (15), (16), (17) und (18) folgt, daß ein Teilprinzip von y , welches der Fall ist, entweder ein komplementär-ergänzttes oder ein nicht-komplementär-ergänzttes Realprinzip von y ist. Im ersteren Fall ist es Element (Teil) des Totalprinzips von y , welches der Fall ist. Im letzteren Fall ist hingegen das Totalprinzip von y nicht der Fall.

6. Die Differenz von mittelbarem und unmittelbarem Realprinzip.

- D (19) Ein Realprinzip von y , x , ist *unmittelbares Realprinzip* von y genau dann, wenn x an dieselbe Zeitstelle gebunden ist wie y .
- D (20) Ein Realprinzip von y , x , ist *mittelbares Realprinzip* von y genau dann, wenn x an eine Zeitstelle gebunden ist, welche der Zeitstelle von y voraufgeht.

Neben dem Begriff des Realprinzips und seinen Artbegriffen werden wir bei unserer Untersuchung auch den Begriff der *Realprinzipiation* verwenden; der letztere ist wie folgt zu definieren:

- D (21) *x* *prinzipiiert y real* genau dann, wenn
- a) *x* Realprinzip von *y* ist und
 - b) *x* der Fall ist oder der Fall war und
 - c) *y* zu einem Zeitpunkt, der mit dem Zeitpunkt von *x* identisch ist oder diesem nachfolgt, gleichfalls der Fall ist.

Die Differenz zwischen der Relation ‚*x* prinzipiiert *y* real‘ und der Relation ‚*x* ist Realprinzip von *y*‘ muß man sich deutlich vor Augen stellen. Der Vor- und Nachbereich der erstgenannten Relation wird durch wirkliche Ereignisse oder auch durch Sachverhalte, die wirklich der Fall sind, gebildet, während den Vor- und Nachbereich der letztgenannten Relation bloße Sachverhalte bilden. Die erstgenannte Relation impliziert somit die letztgenannte, aber die letztgenannte Relation impliziert die erstgenannte nicht.

Dementsprechend muß zwischen dem *Realprinzipiat* und dem *realen Prinzipiat* eines Realprinzips, welches der Fall ist, aber auch zwischen dem *Realprinzip* und dem *realen Prinzip* eines Realprinzipiats, welches der Fall ist, unterschieden werden.

Den im vorausgehenden Abschnitt definierten und explizierten Begriffen kommt nicht nur große Bedeutung für die Interpretation der Aristotelischen Theorie zu, sie spielen auch innerhalb der Hartmannschen systematischen Theorie eine große Rolle. Hartmann benutzt jedoch zur Bezeichnung dieser Begriffe größtenteils eine andere Terminologie. Ehe wir zur Darstellung und Analyse der Hartmannschen Modaltheorie übergehen, wollen wir daher abschließend eine Art Konkordanz der von uns verwendeten Terminologie und der Hartmannschen Terminologie erstellen, welche das Verständnis und die Überprüfung unserer Hartmann-Darstellung sehr erleichtern kann.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß wir uns bei der Wahl der Termini ‚Realprinzip‘ und ‚Realprinzipiation‘ an der Aristotelischen und nicht an der Hartmannschen Terminologie orientiert haben. Hartmann verwendet den Terminus ‚Prinzip‘ ausschließlich zur Bezeichnung *nicht-realer* Größen, welche andere Größen, auch reale Größen, in irgendeiner Form determinieren oder bestimmen.²³ Diejenigen Größen, die Hartmann als Prinzipien bezeichnet, können also nicht in der realen Welt

²³ Vgl. MuW, 203 unten.

als reale Größen der Fall sein. Dies aber ist gerade ein wesentliches Merkmal derjenigen Größen, die wir als Realprinzipien bezeichnet haben. Hartmann seinerseits bezeichnet unseren Begriff des Realprinzips mit dem Terminus ‚Realfaktor‘ und das, was wir ‚Realprinzipiation‘ genannt haben, nennt er ‚Realnexus‘ oder ‚Realdetermination‘ oder auch ‚Realdependenz‘.²⁴

Bei den Realprinzipienarten bezeichnet Hartmann das notwendige Realprinzip als ‚Realbedingung‘ und das zureichende Realprinzip als ‚Realgrund‘ oder ‚zureichenden Grund‘. Dementsprechend bezeichnet er das Realprinzipiat eines notwendigen Realprinzips als ‚Bedingtes‘ und das Realprinzipiat eines zureichenden Realprinzips als das ‚Dependente‘ oder ‚Realdeterminierte‘ (vgl. MuW, 204). Unserem Terminus ‚festgelegtes Realprinzip‘ entspricht – weitgehend, wenn auch nicht völlig – der Hartmannsche Terminus ‚Determinante‘. Das, was wir ‚Totalprinzip‘ genannt haben, bezeichnet Hartmann auch als ‚Totalität der Bedingungen‘, bisweilen auch präziser als ‚vollständigen Bedingungskomplex‘. Den Begriff des Teilprinzips bezeichnet er als ‚Einzelbedingung‘ oder auch als ‚partikuläre Bedingung‘ (Teilbedingung).²⁵ Die Hartmannsche Theorie verwendet keinen Terminus, der unserem Ausdruck ‚komplementär ergänztes Realprinzip‘ entspricht. Doch unterscheidet auch Hartmann in der Sache zwischen einem komplementär ergänzten und einem nicht komplementär ergänzten Teilprinzip.²⁶ Für den Fall, daß es sich bei einem Teilprinzip um ein nicht komplementär ergänztes Teilprinzip handelt, spricht Hartmann von einer ‚bloßen Teilbedingung‘. Neben dem Begriff des Bedingungskomplexes benutzt Hartmann noch den Begriff der

²⁴ Vgl. MuW, 203 „Nicht jede Determination ist Realdetermination. So geht z. B. von Prinzipien jeder Art Bestimmung aus – Prinzipsein eben heißt ein *Concretum* determinieren – aber nicht solche Determination ist hier gemeint. Realdetermination spielt in anderer Dimension, sie bewegt sich ganz in der Ebene des *Concretums*. Sie verbindet homogene Glieder, Reales mit Realem, nicht Reales mit seinen Prinzipien (oder Gesetzen). Sie hat in allen Schichten die Form des Nexus“. Vgl. dazu auch die von W. Lichter (ders., Die Kategorialanalyse der Kausaldetermination, Eine kritische Untersuchung zur Ontologie Nicolai Hartmanns, Bonn 1964, XV–XLVI) erarbeiteten ‚Terminologischen Tafeln‘ (im folgenden zitiert als ‚Lichter-Tafeln‘). Die Tafel XIII (S. XXXIII ff.) enthält die Bedeutungen wichtiger Hartmannscher Termini und Hinweise auf Belegstellen im Hartmannschen Werk.

²⁵ Vgl. zu diesen Termini und ihren Bedeutungen MuW 206–207; MAM 53–54.

²⁶ Vgl. MuW 206 „Bedingung nämlich ist als solche keineswegs Grund, wohl aber eine Totalität von Bedingungen. Die Einzelbedingung ist bloßes Teilmoment des Grundes . . . Die Einzelbedingung ist wohl auch eine Determinante, ein Realfaktor am Wirklichwerden der Sache, aber nicht selbständig für sich, sondern nur im Verbands aller Teilbedingungen.“ Vgl. auch Lichter-Tafel S. XXXIII zu Determinante.

Bedingungskette. Eine Bedingungskette ist eine Menge von Realprinzipien eines Realprinzipats, die nicht an denselben Zeitpunkt, sondern an einander sukzedierende Zeitpunkte gebunden sind. Eine Bedingungskette enthält somit die Reihe der mittelbaren Realprinzipien eines Realprinzipats. Von einer ‚vollständigen Bedingungskette‘ spricht Hartmann dann, wenn die Reihe der mittelbaren Realprinzipien alle mittelbaren Realprinzipien einschließlich des unmittelbaren zeitlichen Vorgängers des Realprinzipats umfaßt. Es ist aber nicht ausgemacht, ob die vollständige Bedingungskette auch das unmittelbare, d. h. das mit dem Realprinzipat zeitgleiche Realprinzip mitumfaßt.²⁷ Im übrigen verwendet Hartmann die Termini ‚unmittelbar‘ und ‚mittelbar‘ entsprechend unserer Verwendung dieser Termini.

1.2 N. Hartmanns generelle Modaltheorie

1.2.1 Darstellung

Nachdem wir die wichtigsten Begriffe, die wir bei der Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie benutzen werden, eingeführt und erläutert haben, wollen wir uns nun zunächst mit den Grundpositionen der Modaltheorie N. Hartmanns befassen, soweit diese für unser Interpretationsvorhaben von Bedeutung sind.²⁸ Wie wir bereits angedeutet haben (vgl. oben S. XVII), ist Hartmann überzeugt, daß jede Seinssphäre eine eigene Modalanalyse verlangt (vgl. MuW, 103). Dementsprechend entwickelt er eine Theorie der Modi des realen Seins, eine Theorie der Modi des idealen Seins und eine Theorie der Modi der sekundären Seinssphären. Hartmann schickt diesen speziellen Modaltheorien jedoch auch eine allgemeine Untersuchung voraus, in der er die generellen Bestimmungen der Modi zu analysieren versucht. Für unsere Untersuchung sind vor allem diese

²⁷ In MuW, 207 sagt Hartmann, daß das Realprinzipat wirklich ist, wenn die Bedingungskette vollständig ist. Dies spricht dafür, daß nach Hartmanns Auffassung die vollständige Bedingungskette auch das unmittelbare Realprinzip mitumfaßt. An anderer Stelle (MuW, 244) sagt er aber, daß „die Bedingungsketten (dem Bedingten, Zs. d. Vf.) stets zeitlich voraus liegen . . . und nur in ihren Schlußgliedern direkt an das Bedingte angrenzen“. Dies spricht dagegen, daß das unmittelbare Realprinzip Teil der vollständigen Bedingungskette ist. Vgl. dazu auch Lichter-Tafel S. XXXV zu ‚Determinationskette‘.

²⁸ Unsere Untersuchung der Hartmannschen Modaltheorie ist also – entsprechend der Konzeption unserer Gesamtuntersuchung – von vornherein auf diejenigen Teile der Hartmannschen Theorie eingeschränkt, die für die Rekonstruktion der Aristotelischen Modaltheorie von Bedeutung sein werden. Dies bedeutet konkret, daß wir den dritten und den vierten Teil von MuW, welche sich mit der Modalität des Irrealen und den Intermodalverhältnissen zweiter Ordnung befassen, ganz aus unserer Untersuchung ausklammern.

generelle Modaltheorie und die Theorie der *Modi des realen Seins* von Bedeutung. Wir wollen unsere Behandlung der Hartmannschen Modaltheorie daher auf diese beiden Teile beschränken. Demgemäß beginnen wir unsere Untersuchung der Hartmannschen Modaltheorie mit der Darstellung und Kritik seiner generellen Modaltheorie.

Wir gehen bei diesem unserem Vorhaben von der Voraussetzung aus, daß die Ausführungen des ersten Teils von ‚Möglichkeit und Wirklichkeit‘ (MuW, 32–101) – nach Hartmanns Selbstverständnis und der Sache nach – die Hartmannsche generelle Modaltheorie enthalten. Aber diese Voraussetzung müssen wir zugleich – sowohl, was das Selbstverständnis Hartmanns als auch, was die Sache selbst betrifft – in einigen Punkten einschränken.

Hartmann bestimmt zwar den Gegenstand des ersten Teils seines Buches als das „gleichsam neutrale Reich von Modalbegriffen, an denen die Unterschiede der Sphären verschwunden, oder wenigstens verwischt erscheinen“ (MuW, 30). Auch stellt er sich mit Bezug darauf die Aufgabe, „die Bedeutungsverschiedenheiten der geschichtlich überkommenen Modalbegriffe zu klären . . . , und . . . eine gewisse Grundgesetzlichkeit der Modi, die diesseits ihrer Differenzierung nach Sphären steht (herauszuarbeiten)“ (ebenda). Aber bereits diese Formulierungen zeigen, daß er weder von der Aufgabe einer generellen Modaltheorie noch von deren Verhältnis zu den speziellen Modaltheorien eine klare Vorstellung hat. Betrachtet man zusätzlich eine nachträgliche Bemerkung, die er am Ende des 13. Kapitels über den Charakter des ersten Teils seines Buches macht²⁹, so gewinnt man sogar den Eindruck, daß für Hartmann dieser Teil seiner Untersuchung eher den Charakter einer vorläufigen und hinführenden Erörterung als den Charakter einer den speziellen Modaltheorien übergeordneten generellen Theorie hat.

Sieht man von diesem – nicht ganz eindeutigen – Selbstverständnis Hartmanns ab, so hat der erste Teil von MuW der Sache nach durchaus den Charakter einer generellen Modaltheorie. Allerdings muß einschränkend hinzugefügt werden, daß die darin enthaltenen Theoreme mit vielerlei historischem Ballast befrachtet sind und keineswegs eine in systematischer

²⁹ Hartmann betont dort (MuW, 116), daß man erst mit den speziellen Modaltheorien „in die kategoriale Analyse der Modi eintritt“ und die generelle Modaltheorie vor dieser Analyse in dem Verdacht steht, „Vorurteil zu sein“. J. N. Mohanty nimmt sogar an, daß die Hartmannsche Modaltheorie überhaupt keine Theorie der generellen Modalbegriffe enthalte. Er kritisiert sie in diesem Punkt und behauptet, sie „befriedige nicht die Ansprüche einer genuinen Modalanalyse“ (Vgl. J. N. Mohanty, Remarks on Nicolai Hartmanns Modal Doctrine, in: Kant-Studien, 54/2, 1963, 187).

Hinsicht vollständige und konsistente generelle Modaltheorie darstellen. Darüber hinaus werden wir feststellen, daß einige dieser Aussagen irreführend oder sogar falsch sind.

Diese Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Hartmannschen generellen Modaltheorie ist schon sehr bald nach Erscheinen von MuW von O. Becker festgestellt und z.T. auch korrigiert worden.³⁰ Wir werden daher nicht nur eine knappe Darstellung der Hartmannschen Theorie geben, sondern auch – im Anschluß an die Kritik O. Beckers – eine Korrektur und Ergänzung derselben versuchen. Auf diese Weise hoffen wir, ein brauchbares Modell einer generellen Modaltheorie für die Interpretation der entsprechenden Aristotelischen Theoreme zu erhalten.

Zu Beginn der Ausführungen des ersten Teils von MuW stellt Hartmann folgende Tafel der Grundmodi auf (MuW, 33):

Notwendigkeit	↑	Nicht anders sein können
Wirklichkeit		So und nicht anders sein
Möglichkeit		So oder nicht so sein können
Zufälligkeit		Nicht notwendig sein (auch anders sein können)
Unwirklichkeit		Nicht so sein
Unmöglichkeit		Nicht so sein können

Diese Tafel ist zwar lediglich als ein „vorläufiges Schema“ (MuW, 33) gedacht. Aber Hartmann verfährt im folgenden doch so, als sei diese Liste der Grundmodi vollständig und als sei die – rechts von dem Pfeil stehende – inhaltliche Explikation der Grundmodi unproblematisch. Zugleich behauptet er (MuW, 32), diese sechs Grundmodi seien in dieser inhaltlichen Fassung und in der durch den Pfeil bezeichneten Rangordnung von der geschichtlichen Tradition herausgearbeitet worden (ebenda).

Hartmann versucht dann – vor allem in den Abschnitten II und III des ersten Teils seines Buches –, die in der Tafel aufgeführten sechs Grundmodi – mit Hilfe der Unterscheidung von höheren und niederen, positiven und negativen, bestimmten und unbestimmten, fundamentalen und relationalen Modi sowie der sogenannten ‚modalen Indifferenzen‘ – in einem ‚formalen System der Modi‘ zu ordnen (vgl. MuW, 95–102). Dabei macht ihm die Einordnung des Modus der Zufälligkeit große Schwierigkeiten. Bei dem Versuch, diese Schwierigkeiten zu lösen, verwickelt er sich

³⁰ O. Becker, Das formale System der ontologischen Modalitäten. (Betrachtungen zu N. Hartmanns Werk „Möglichkeit und Wirklichkeit“), in: Blätter für Deutsche Philosophie, 16 Jg., 1942/43, S. 387–422, im folgenden zitiert als: Das formale System.

in Widersprüche, die die Konsistenz seines ‚formalen Systems‘ in Frage stellen. Wir wollen diese Schwierigkeiten zunächst an Hand der einzelnen Ordnungshinsichten darstellen.

A. Die *Rangstufung der Modi*, wie sie in der oben wiedergegebenen Tafel zum Ausdruck kommt, ist der unproblematischste, zugleich aber auch der am wenigsten besagende Ordnungsgesichtspunkt. Die Rangstufung ist nach Hartmann eine Stufung hinsichtlich des „Seinsgewichts“ (MuW, 64).³¹ Sie ist für unsere weitere Untersuchung nicht von Bedeutung.

B. Von Bedeutung, zugleich aber auch problematisch, ist hingegen die Hartmannsche *Einteilung der Modi in positive und negative Modi*. Nach Hartmann hat „jeder positive Modus seine Negation sich gegenüber; d. h. an die positiven Modi reihen sich, gegensätzlich zu ihnen gestellt, die negativen Modi an“ (MuW, 64). Kriterium für das Vorliegen eines negativen Modus ist somit der Umstand, daß der betreffende Modus die Negation eines positiven Modus darstellt. Die Negation des Modus der Notwendigkeit ist der Modus der Zufälligkeit, die Negation des Modus der Wirklichkeit ist der Modus der Unwirklichkeit, und die Negation des Modus der Möglichkeit ist der Modus der Unmöglichkeit. Nach diesem Unterscheidungsprinzip müßte Hartmann somit eigentlich drei positive Modi (Notwendigkeit, Wirklichkeit und Möglichkeit) und drei negative Modi (Zufälligkeit, Unwirklichkeit und Unmöglichkeit) erhalten. In Wahrheit kommt Hartmann jedoch zu einer anderen Einteilung der Modi. Dies beruht nicht zuletzt darauf, daß er im Fall der Zufälligkeit dem ersten Kriterium für das Vorliegen eines negativen Modus (Negation eines positiven Modus zu sein) ein zweites Kriterium zur Seite stellt, nämlich das Kriterium der Implikation des Nichtseins. Nach diesem zweiten Kriterium kann nur derjenige Modus ein negativer Modus sein, der das Nichtsein impliziert. Da Zufälligkeit aber – im Unterschied zu den beiden anderen negativen Modi – das Nichtsein nicht impliziert, ist die Zufälligkeit nach diesem zweiten Kriterium kein negativer Modus (MuW, 99).³² Daraus müßte nun folgen, daß der Modus der Zufälligkeit nach dem ersten Kriterium ein negativer und nach dem zweiten Kriterium ein positiver Modus wäre. Aber auch zu dieser exakten Beschreibung des nach dem unglücklichen Hartmannschen Verfahren erzielten Ergebnisses kommt

³¹ Damit meint Hartmann vermutlich, daß die Modalbegriffe das der-Fall-Sein bekräftigen oder auch abschwächen oder auch negieren können.

³² Hartmann bemerkt allem Anschein nach gar nicht, daß bei Anwendung des analogen Kriteriums für die positiven Modi (Implikation des Seins) der Modus der Möglichkeit kein positiver Modus wäre.

Hartmann nicht. Er läßt vielmehr alles im Unbestimmten, indem er sagt: „Zufälligkeit hält die Mitte zwischen modaler Positivität und Negativität; ja, sie ist ein zugleich positiver und negativer Modus“ (MuW, 99). Auf diese Weise erhält Hartmann drei positive Modi, zwei negative Modi und einen dazwischen stehenden Modus (vgl. Fig. 3 auf S. 99 MuW).

C. Der Unterscheidung von *fundamentalen und relationalen Modi* kommt sowohl innerhalb der Hartmannschen Modaltheorie selbst als auch für die Interpretation der Aristotelischen Modaltheorie eine besondere Bedeutung zu. Wir wollen diese Unterscheidung daher ausführlicher und gründlicher als die übrigen Ordnungshinsichten erörtern. Dabei wird sich zeigen, daß die Schwierigkeiten, die aus der zwiespältigen Natur des Modus der Zufälligkeit resultieren, bei dieser Ordnungshinsicht besonders groß sind.

Die relationalen Modi unterscheiden sich – nach Hartmann – von den fundamentalen Modi zunächst dadurch, daß die ersteren „basierte“ Modi (MuW, 66) sind, die letzteren aber nicht. Ein Modus ist – nach Hartmann – ein basierter Modus genau dann, wenn er einer Größe nur aufgrund des Bestehens einer anderen Größe zukommen kann.³³ Das bedeutet, daß das Modalurteil, welches einer Größe *a* einen relationalen Modus zuspricht, äquivalent mit einem nichtmodalen Urteil ist, welches behauptet, daß *a* sich in einer prinzipiativen – Hartmann würde sagen: konstitutiven – Abhängigkeit von einer bestehenden anderen Größe befindet. Daher stehen die relationalen Modi nach Hartmann auf der Grenzscheide „zwischen modalen und konstitutiven Kategorien“ (MuW, 67).

Die fundamentalen Modi können demgegenüber einer Größe unabhängig davon zukommen, ob eine andere Größe besteht oder nicht. Somit impliziert ein Modalurteil, das einer Größe einen fundamentalen Modus zuspricht, keine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen einer konstitutiven Abhängigkeit derselben von einer anderen Größe (vgl. MuW, 66–67).

Zu den relationalen Modi zählt Hartmann die Notwendigkeit, die Möglichkeit und die Unmöglichkeit. Als zweifelsfrei fundamentale Modi führt er Wirklichkeit und Unwirklichkeit auf. Bei der Zufälligkeit bereitet die Einordnung Schwierigkeiten. Wir werden darauf zurückkommen.

³³ Vgl. MuW, 66 „Sie (die basierten Modi, Zs. d. Vf.) kommen nur vor, und können nur vorkommen in einem Gefüge des Seienden, in dem alles durch Abhängigkeitsbeziehungen verbunden ist. Sie bedeuten eine indirekte, seinsgetragene Seinsart, die mit dem tragenden Sein nie identisch ist, aber mit ihm steht und fällt.“

Die Differenz von fundamentalen und relationalen Modi impliziert nun nach Hartmann eine zweite – nicht mit der ersten identische – Differenz: die fundamentalen Modi sind *absolute Modi*, die relationalen Modi sind *auf die fundamentalen Modi relative Modi*. Diese Relativität der relationalen Modi auf die fundamentalen Modi hat für Hartmann eine so große Bedeutung, daß er sie in den Rang eines ‚modalen Grundgesetzes‘ erhebt, das er ausführlich begründet (vgl. MuW, 71–85). Dabei unterscheidet Hartmann zwischen einer „inneren“ und einer „äußeren“ Relativität, für die er jeweils einen gesonderten Nachweis führt (vgl. MuW, 72–74, 76–78).

Die „äußere“ Relativität der relationalen Modi auf die fundamentalen Modi hängt unmittelbar mit dem relationalen Charakter der ersteren zusammen. Der relationale Charakter dieser Modi besteht – wie wir gesehen haben – darin, daß das Gegebensein dieser Modi mit dem Gegebensein einer *konstitutiven Relation* äquivalent ist:

Kommt einer bestimmten Größe (etwa einem Sachverhalt) ein relationaler Modus zu, so impliziert dies, daß zwischen dieser Größe und einer anderen Größe eine konstitutive Relation besteht, dergestalt, daß das Bestehen der letzteren Bedingung für das Bestehen der ersteren ist. Insofern nun das Bestehen dieser konstitutiven Relation zur Voraussetzung hat, daß diejenige Größe, welche als Bedingung für das Bestehen der anderen Größe fungiert, ihrerseits den Modus der Wirklichkeit besitzt³⁴, ist das Bestehen eines relationalen Modus abhängig vom Bestehen eines fundamentalen Modus. Diese Abhängigkeit des Bestehens der relationalen Modi vom Bestehen eines der fundamentalen Modi nennt Hartmann „äußere“ Relativität. Da bei den fundamentalen Modi eine solche Abhängigkeit vom Bestehen eines anderen Modus nicht besteht, bezeichnet Hartmann die fundamentalen Modi als ‚absolute Modi‘.

Es ist aber zunächst unklar, ob die relationalen Modi relativ auf einen ganz bestimmten fundamentalen Modus oder auf einen beliebigen von beiden oder auf beide zugleich sind. Nach den Texten (vgl. MuW, 76–77) kann mit einiger Sicherheit nur die zweite Denkbarkeit als Hartmannsche Lehrmeinung ausgeschlossen werden. Die beiden anderen Denkbareiten werden von ihm – jedoch jeweils in anderer Hinsicht – beide akzeptiert. Insofern – nach Hartmann – in einem geschlossenen Seinszusammenhang stets das Sein des einen zugleich Nichtsein eines anderen ist, besteht die

³⁴ Vgl. MuW, 76: „nur die Fundamentalmodi sind so beschaffen, daß sie zugleich gefordert und genügend sind, die Seinsart dieser Bedingungen auszumachen“.

äußere Relativität der relationalen Modi immer mit Bezug auf Wirklichkeit und Nichtwirklichkeit (freilich einander ausschließender Größen) zugleich (vgl. MuW, 79 unten). Insofern jedoch die „Unwirklichkeit abhängig bleibt von den positiven Gliedern der Bedingungskette“ und eine negative Bedingung nur vom Zusammenhang des Wirklichen her „das Gewicht einer positiven Bedingung“ bekommt, kommt der *Relativität auf den Modus der Wirklichkeit* dabei der Primat zu. Allerdings sagt Hartmann dies nicht mit der nötigen Deutlichkeit. Er verwirrt vielmehr den Leser durch so mißverständliche Aussagen wie „die negative Bedingung bekommt das Gewicht einer durchaus positiven Bedingung“ (MuW, 79).

Betrachtet man die Hartmannsche Position kritisch, so kann auch die These, daß die relationalen Modi letztlich nur mit Bezug auf den Modus der Wirklichkeit eine äußere Relativität aufweisen, nicht völlig befriedigen. Wenn stimmt – was Hartmann behauptet –, daß der äußeren Relativität der Modi eine bestimmte Konstitutions- resp. Prinzipiationsrelation zugrundeliegt, derzufolge eine Größe a notwendige oder auch zureichende Bedingung einer anderen Größe b ist, so ist die Wirklichkeit der Größe a vorausgesetzt für die Notwendigkeit und Möglichkeit der Größe b, die Unwirklichkeit der Größe a aber vorausgesetzt für die Unmöglichkeit der Größe b. Demzufolge wären die positiven relationalen Modi relativ auf den Fundamentalmodus der Wirklichkeit und der negative relationale Modus relativ auf den Fundamentalmodus der Unwirklichkeit (beidemale aber inhaltlich an ein und dieselbe Größe gebunden). Hartmann deutet diese Einsicht zwar an, wenn er sagt, daß unter den Bedingungen der Unmöglichkeit gerade die negativen Bedingungen die ausschlaggebenden zu sein pflegen (MuW, 79), aber weder präzisiert er das von ihm Gemeinte noch erläutert er dessen konstitutionstheoretischen Hintergrund.

Die „innere“ *Relativität* der relationalen Modi auf die fundamentalen Modi ist von ganz anderer Natur, aber nicht weniger wichtig als die „äußere“ Relativität. Unter ‚innerer Relativität‘ versteht Hartmann ein „rein inneres Verhältnis, durch das sie (die relationalen Modi, Zs. d. Vf.) auf ein Wirklichsein, resp. Unwirklichsein, ausgerichtet sind; ein Verhältnis, das in ihrem einfachen modalen Sinn enthalten, also nicht erst durch die Relationalität involviert ist“ (MuW, 72). Näherhin meint er damit die Eigentümlichkeit, daß die relationalen Modi sich nicht unmittelbar auf eine Größe beziehen können, sondern immer Modi *des Wirklichseins* oder *des Unwirklichseins* einer Größe darstellen (vgl. MuW, 72–73). So ist der Ausdruck ‚Notwendigkeit von A‘ nur eine verkürzte Sprechweise für den korrekten Ausdruck ‚Notwendigkeit der Wirklichkeit von A‘.

Nach Hartmann besteht bei den Modi der Wirklichkeit und Unwirklichkeit eine solche innere Relativität auf einen anderen Modus nicht. Weder gibt es – außer im Bereich der komplexen Sekundärmodi – eine Wirklichkeit des Notwendigseins oder Möglichseins einer Größe (vgl. MuW, 73), noch ist es – nach Hartmann – sinnvoll, von der Wirklichkeit der Wirklichkeit einer Größe zu sprechen. Somit sind die fundamentalen Modi auch im Sinne der inneren Relativität absolute Modi.

Da es nun zwei absolute Modi gibt, auf die die relationalen Modi bezogen sein können, müßte sich aufgrund des Gesetzes der inneren Relativität eigentlich die Anzahl der relationalen Modi verdoppeln. Denn es gibt neben der Notwendigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit der Wirklichkeit einer Größe auch die Notwendigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit der Unwirklichkeit einer Größe. Hartmann zieht diese Verdoppelung der relationalen Modi durchaus in Erwägung. Er behauptet aber (vgl. MuW, 75 oben), daß die auf den Modus der Unwirklichkeit bezogenen Modi sich mit den auf den Modus der Wirklichkeit bezogenen Modi decken und somit die Verdoppelung nicht begrifflicher, sondern nur terminologischer Natur ist. Dies begründet er zunächst damit, daß die Unmöglichkeit eine negative Notwendigkeit und die Unwirklichkeit eine negative Wirklichkeit ist und somit nach dem Gesetz der duplex negatio folgende zwei Äquivalenzen bestehen (vgl. MuW, 75):

$$\begin{array}{ll} \text{Notwendigkeit von A} & \Leftrightarrow \text{Unmöglichkeit von non-A} \\ \text{Unmöglichkeit von A} & \Leftrightarrow \text{Notwendigkeit von non-A} \end{array}$$

Dies bedeutet in der Tat, daß aus der Bezogenheit des positiven relationalen Modus ‚Notwendigkeit‘ und des negativen relationalen Modus ‚Unmöglichkeit‘ auf die absoluten Modi ‚Wirklichkeit‘ und ‚Unwirklichkeit‘ nicht vier, sondern nur zwei inhaltlich verschiedene Modalitäten resultieren.

Besäße nun das Hartmannsche System der Modi eine durchgehende Symmetrizität, so würde das gleiche auch von der Bezogenheit des positiven relationalen Modus ‚Möglichkeit‘ und des negativen relationalen Modus ‚Zufälligkeit‘ auf die Modi ‚Wirklichkeit‘ und ‚Unwirklichkeit‘ gelten. Aber diese Symmetrizität besteht nicht. Denn weder ist der Modus der Zufälligkeit – nach Hartmann – ein eindeutig negativer Modus, noch gilt, daß die Zufälligkeit eine negative Möglichkeit darstellt. Somit lassen sich auch nicht – analog zu den Äquivalenzen der Notwendigkeit – Äquivalenzen der Möglichkeit aufstellen, die es erlauben würden, die durch die Bezogenheit der Modi ‚Möglichkeit‘ und ‚Zufälligkeit‘ auf Wirklichkeit

und Unwirklichkeit entstehenden vier Modi auf zwei zu reduzieren. Wir müssen somit zunächst – im Gegensatz zu der Hartmannschen These von der durchgängigen Deckung der positiv und der negativ bezogenen Modi – annehmen, daß es im Bereich der Möglichkeit und der Zufälligkeit eine Vierzahl von relationalen Modalitäten gibt.

Aber auch diese Annahme können wir nicht uneingeschränkt aufrechterhalten. Hartmann bemüht sich nämlich zu zeigen (vgl. MuW, 75–76), daß die Möglichkeit des Unwirklichseins auf die Möglichkeit des Wirklichseins reduziert werden kann. Dabei gerät Hartmann allerdings in Schwierigkeiten, weil der Terminus ‚Möglichkeit‘ nicht eindeutig ist und Hartmann bemüht ist, diesen Umstand durch die Unterscheidung des Begriffs der *indifferenten* Möglichkeit und des Begriffs der *disjunktiven* Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Ein überzeugender Beweis, daß die Möglichkeit des Unwirklichseins auf die Möglichkeit des Wirklichseins reduzierbar ist, gelingt Hartmann nun nur für den Begriff der disjunktiven Möglichkeit. Denn er kann zeigen, daß die disjunktive Möglichkeit „immer zugleich Möglichkeit von A und von non-A“ (MuW, 75) ist³⁵ und somit der positiv bezogene Modus den negativ bezogenen Modus impliziert und umgekehrt. Für den Modus der indifferenten Möglichkeit mißlingt hingegen der Beweisversuch. Denn bei der indifferenten Möglichkeit impliziert die Möglichkeit von A keineswegs die Möglichkeit von non-A. Die erstere steht vielmehr – nach Hartmanns Worten – „indifferent“ gegen die letztere. Daraus folgt, daß bei der indifferenten Möglichkeit aus der Bezogenheit des relationalen Modus auf die beiden fundamentalen Modi zwei intensional und extensional wohl unterschiedene Modi resultieren.³⁶

Wir haben bisher Hartmanns Überlegungen zur Bestimmung des Modus der Zufälligkeit hinsichtlich der Differenz zwischen den fundamentalen (absoluten) und den relationalen (relativen) Modi aus unserer Betrachtung ausgeklammert. Die Behandlung dieser Theoriestücke ist nun nachzutragen. Bei dem Versuch, den Modus der Zufälligkeit eindeutig der Gruppe der fundamentalen oder der Gruppe der relationalen

³⁵ Vgl. dazu auch MuW, 45–47.

³⁶ Hartmann versucht zwar, die These von der Reduzierbarkeit der Möglichkeit des Unwirklichseins auf die Möglichkeit des Wirklichseins auch für die indifferente Möglichkeit wenigstens teilweise aufrecht zu erhalten, indem er behauptet, diese Reduzierbarkeit bestünde – zwar nicht modal – „wohl aber inhaltlich“ (MuW, 75 unten). Damit meint er, daß „im Gesamtbilde des Wirklichen jedesmal die Unwirklichkeit eines A auch wiederum die Wirklichkeit eines B impliziert“ (MuW, 75–76). Er merkt aber selbst, daß dies „den Modalcharakter nichts angeht“ (MuW, 76).

Modi zuzuordnen, ergibt sich für Hartmann ein widersprüchliches Bild. Einerseits besitzt dieser Modus – wie die relationalen Modi – innere Relativität auf die Modi der Wirklichkeit und Unwirklichkeit. Der Terminus ‚Zufälligkeit‘ hat ja das ‚Zufälligkeitsein der Wirklichkeit einer Größe‘ oder das ‚Zufälligkeitsein der Unwirklichkeit einer Größe‘ zum Inhalt.³⁷ Diesbezüglich vertritt Hartmann die Auffassung, daß die Zufälligkeit „stets eindeutig die eines Wirklichen oder Unwirklichen“ (MuW, 100) ist. Dies beweist, daß aus der Bezogenheit des Modus der Zufälligkeit auf die absoluten Modi ‚Wirklichkeit‘ und ‚Unwirklichkeit‘ zwei relationale Modalitäten resultieren. Insofern ist die Zufälligkeit eindeutig den relationalen Modi zuzuordnen, sie gehört näherhin – zusammen mit der indifferenten Möglichkeit – zur Gruppe der relationalen Doppelmodi (vgl. MuW, 89–90, 99).³⁸

Andererseits aber konzipiert Hartmann den Begriff der Zufälligkeit so, daß dieser Modus die konstitutive Abhängigkeit derjenigen Größen, denen er zukommt, von einer anderen Größe negiert. Das heißt, Hartmann ist der Auffassung, daß eine Größe, welche zufällig wirklich ist, ihre Wirklichkeit nicht der Wirklichkeit einer anderen Größe verdankt, von welcher sie konstitutiv abhängt, sondern eine unbedingte Wirklichkeit besitzt. Aus diesem Grund kommt dem Modus der Zufälligkeit keine „äußere“ Relativität auf den Modus der Wirklichkeit zu. Insofern ist der Modus der Zufälligkeit kein relationaler Modus, sondern gerade die Negation der (äußeren) Relationalität.³⁹ Hartmann drückt dies – auf mißverständliche Weise – so aus, daß er den Modus der Zufälligkeit als ‚negativ relationalen Modus‘ bezeichnet (MuW, 88).

Hartmann zieht aus dieser Sachlage die – in ihrer Formulierung logisch unkorrekte – Konsequenz, die Zufälligkeit sei „weder ein relationaler Modus noch ein absoluter; oder vielmehr beides nur halb“ (MuW, 90), und an anderer Stelle (MuW, 99), die Zufälligkeit sei „weder ein rein relationaler noch ein rein absoluter Modus“, sondern „beides und auch beides nicht“.

³⁷ Vgl. MuW, 89 „zufällig ist nichts anderes als das Wirklichsein oder Unwirklichsein von etwas“.

³⁸ Unter Doppelmodus ist ein Modus zu verstehen, bei welchem durch die Bezogenheit auf Wirklichkeit und Unwirklichkeit zwei intensional und extensional verschiedene Modalitäten entstehen.

³⁹ Vgl. MuW, 86 „Die Zufälligkeit hebt die Relation auf, verneint und vernichtet sie Die Zufälligkeit also, wo immer sie herrscht , hebt die „äußere Relativität“ der relationalen Modi auf“.

Die Probleme, die aus der Fassung des Begriffs der Zufälligkeit für Hartmann resultieren, beschränken sich aber nicht auf die Zuordnung dieses Modus zu den von Hartmann unterschiedenen Gruppen der Modi, sondern betreffen das gesamte modaltheoretische Konzept Hartmanns. Hartmann stützt sich bei seiner Fassung des Begriffs der Zufälligkeit auf die richtige Einsicht, daß die Prinzipiations- resp. Konstitutionsrelation, gemäß der eine Größe *a* in ihrer Wirklichkeit durch die Wirklichkeit einer anderen Größe *b* bedingt ist, zur Voraussetzung hat, daß es eine nicht durch andere Größen in ihrer Wirklichkeit bedingte Größe gibt. Diese unbedingte Größe stellt entweder – wie im Falle des endlichen Prinzipiationsregresses – das vorausgesetzte Anfangsglied der Prinzipiationskette oder – wie im Falle des unendlichen Prinzipiationsregresses – die Totalität der Glieder der unendlichen Kette dar.

Der Modus der Zufälligkeit wird nun von Hartmann als der spezifische Seinsmodus definiert, der diesen unbedingten Größen und nur diesen Größen zukommt. Insofern ist es folgerichtig, wenn Hartmann sagt, der Modus der Zufälligkeit hebe jegliche (äußere) Relationalität auf und schließe deshalb alle relationalen Modi aus. Hartmann gerät jedoch in Widersprüche, wenn er daraus – durchaus konsequent – den Schluß zieht, der Modus der Zufälligkeit schließe auch den – unter die relationalen Modi eingereihten – Modus der Möglichkeit aus.⁴⁰ Dies steht nämlich im Widerspruch zu der – gleichfalls von Hartmann aufgestellten – Behauptung, der Modus der Wirklichkeit schließe den Modus der Möglichkeit ein.⁴¹ Denn da der Modus der Zufälligkeit den Modus der Wirklichkeit nicht ausschließt, kann er auch den von letzterem implizierten Modus der Möglichkeit nicht ausschließen.⁴²

Hartmann hat diesen offensichtlichen Widerspruch durchaus erkannt; er hat auch gesehen, wie er aufgelöst werden könnte (MuW, 87). Dazu würde es genügen, die eindeutige Zuordnung des Modus der Möglichkeit zu den relationalen Modi aufzugeben und dem Modus der Möglichkeit – in der gleichen Weise wie den Modi der Wirklichkeit und Unwirklichkeit – Indifferenz gegenüber der Relationalität, näherhin gegenüber der äußeren Relativität zuzudenken. Aber Hartmann ist so fixiert auf die durchgängige Geltung seines ‚modalen Grundgesetzes‘, daß er nicht akzeptieren will, daß der Modus der Möglichkeit nicht unter dieses Gesetz fällt. Er verwirft daher

⁴⁰ Vgl. MuW, 87 „Wo in einem Seinsbereich der Zufall herrscht, da ist nicht nur nichts notwendig, sondern streng genommen auch nichts unmöglich und nichts möglich.“

⁴¹ Vgl. MuW, 33 „Was wirklich ist, muß zum mindesten möglich sein“.

⁴² Vgl. dazu auch die kritischen Bemerkungen von O. Becker, *Das formale System*, 398.

die sich anbietende Möglichkeit zur Auflösung des Widerspruchs (MuW, 87–88) und nimmt statt dessen lieber eine „offene Aporie“ (MuW, 90) in Kauf.

In Wahrheit würde es der Bedeutung des ‚modalen Grundgesetzes‘ keinen Abbruch tun, wenn der Modus der Möglichkeit kein eindeutig relationaler Modus wäre. In der Tat hat Hartmann ja mit dem ‚modalen Grundgesetz‘, welches besagt, daß die relationalen Modi innere und äußere Relativität auf die fundamentalen Modi besitzen, eine wichtige modaltheoretische Erkenntnis formuliert. Es wäre nur sachdienlicher gewesen, wenn er die innere und die äußere Relativität, welche grundverschiedene Relationen darstellen, nicht in einem Gesetz aneinander gebunden und sich damit den Weg zu einer differenzierten Behandlung der einzelnen Modi versperrt hätte. Wir werden sehen, daß die innere und die äußere Relativität der Modi auch in der Aristotelischen Modaltheorie eine wichtige Rolle spielt. Eine wichtige Teilaufgabe unserer Untersuchung wird es sein, die diesbezügliche Aristotelische Auffassung herauszuarbeiten.⁴³

D. Keine geringeren Schwierigkeiten macht Hartmann der Modus der Zufälligkeit, wenn er sich bemüht, die *Modi hinsichtlich ihres Bestimmtheitsgrades* zu ordnen. Zwar stellt Hartmann in Figur 2 (MuW, 98) und Figur 4 (MuW, 100) eine eindeutige Bestimmtheitsrangordnung auf, wonach den Modi der Notwendigkeit und Unmöglichkeit der höchste, den Modi der Wirklichkeit und Unwirklichkeit der zweithöchste, dem Modus der Möglichkeit aber zusammen mit dem Modus der Zufälligkeit der niedrigste Bestimmtheitsgrad zukommt. Aber die Ausführungen, die Hartmann dazu macht, zeigen, daß diese Rangordnung keineswegs so eindeutig ist, wie es den Anschein hat. Zudem besteht keine Klarheit über das Kriterium, welches Hartmann bei der Festlegung des Bestimmtheitsgrades der Modi zugrundelegt.

Zunächst hat es den Anschein, als benutze Hartmann zur Ermittlung der Bestimmtheitsrangordnung den „Maßstab des Ineinandersteckens“ (MuW, 34). Gemäß diesem Kriterium besitzt ein Modus einen um so höheren Bestimmtheitsgrad, je mehr andere Modi er impliziert. Aufgrund dieses Kriteriums ergibt sich eine konsistente Rangordnung der drei

⁴³ Es sei darauf hingewiesen, daß auch Hartmann, mit Bezug auf die Einsicht in das ‚modale Grundgesetz‘ in Aristoteles einen Vorläufer gesehen hat (vgl. MuW, 82–83). Er behauptet allerdings, bei Aristoteles sei „die Bedeutung des Gesetzes durch die Einseitigkeit der Modalteleologie verwischt“. Die Frage, ob und inwieweit diese Hartmannsche Interpretation der Aristotelischen Theorie zutrifft, wird uns noch ausführlich beschäftigen (Vgl. unsere Kapitel 2 und 4).

positiven Modi Notwendigkeit, Wirklichkeit und Möglichkeit. Da die Notwendigkeit die Wirklichkeit und die Möglichkeit einschließt, die Wirklichkeit lediglich die Möglichkeit einschließt und die letztere keinen der übrigen Modi einschließt, besitzt unter den drei positiven Modi die Notwendigkeit den höchsten und die Möglichkeit den niedrigsten Bestimmtheitsgrad (vgl. MuW, 33).

Auf der Seite der negativen Modi dürfte man bei einem durchgängig symmetrischen System der Modi die analoge Bestimmtheitsrangordnung erwarten. Aber dem Hartmannschen formalen System der Modi fehlt eine solche Symmetrizität. Dies zeigt sich auch bei der Ordnung der negativen Modi nach dem Kriterium der Implikationsmächtigkeit. Zwar impliziert der Modus der Unmöglichkeit den Modus der Unwirklichkeit, aber keineswegs auch den der Zufälligkeit. Der Modus der Unwirklichkeit impliziert nicht den Modus der Unmöglichkeit, aber er impliziert auch nicht den Modus der Zufälligkeit. So läßt sich zwar sagen, daß der Modus der Unmöglichkeit einen höheren Bestimmtheitsgrad aufweist als der Modus der Unwirklichkeit, aber nicht – wie es im Falle einer durchgehenden Analogie zu den positiven Modi erwartet werden müßte –, daß Unmöglichkeit und Unwirklichkeit einen höheren Bestimmtheitsgrad als die Zufälligkeit aufweisen (vgl. MuW, 33–34).

Im Gegenteil, wenn man in Rechnung stellt, daß die Zufälligkeit gemäß dem Kriterium der Implikation des Nichtseins zur Hälfte ein positiver Modus ist, so wird die erwartete Rangordnung völlig verändert. Es muß dann zwischen der Zufälligkeit des Seins als positivem Modus und der Zufälligkeit des Nichtseins als negativem Modus unterschieden werden. Die Zufälligkeit des Nichtseins impliziert aber die Unwirklichkeit und die Möglichkeit des Nichtseins. Demzufolge müßte der Zufälligkeit des Nichtseins der gleiche Bestimmtheitsgrad wie der Unmöglichkeit eingeräumt werden.

Andererseits gilt aber auch, daß die Zufälligkeit des Seins die Wirklichkeit und die Möglichkeit des Seins impliziert. Somit müßte der Zufälligkeit des Seins auch der gleiche Bestimmtheitsgrad wie der Notwendigkeit eingeräumt werden. Seltsamerweise zieht aber Hartmann aus den angeführten, auch von ihm akzeptierten (MuW, 34–35) Prämissen nicht diese Schlußfolgerungen. Hartmann ordnet die Zufälligkeit vielmehr in der Stufenordnung der Bestimmtheitsgrade – zusammen mit der Möglichkeit – an letzter Stelle an (vgl. MuW, 100). Dabei sieht er sich allerdings außerstande, das Rangordnungsverhältnis dieser beiden Modi eindeutig zu bestimmen.

Dies hat seinen Grund darin, daß Hartmann auf der einen Seite behauptet, die Zufälligkeit des Seins besitze (als positiver und absoluter Modus) einen höheren Bestimmtheitsgrad als die Zufälligkeit des Nichtseins (als negativer und relationaler Modus), auf der anderen Seite aber in seinem System der Modi nur einen einzigen Modus der Zufälligkeit ansetzt, den er dann als „zugleich positive(n) und negative(n) Modus“ (MuW, 99) charakterisiert. Beim Vergleich mit dem Modus der Möglichkeit ergibt sich dann, daß die Zufälligkeit als relationaler Modus unbestimmter als die Möglichkeit, als absoluter Modus aber bestimmter als die Möglichkeit ist (MuW, 100).

Dabei benutzt Hartmann offensichtlich neben dem Kriterium der Implikationsmächtigkeit ein weiteres Kriterium für den Bestimmtheitsgrad eines Modus. So gibt er als Begründung für die gegenüber der Möglichkeit geringere Bestimmtheit der Zufälligkeit an, die Zufälligkeit sei „Abgelöstheit von aller Beziehung, während die Möglichkeit in der Rückbezogenheit auf ihre Bedingungen wurzel(e)“ (MuW, 100). Offensichtlich ist Hartmann der Überzeugung, ein Modus sei um so bestimmter, in je höherem Maße sein Bestehen vom Gegebensein der zugehörigen Realprinzipien abhängt. D. h. Hartmann unterscheidet allem Anschein nach Grade der äußeren Relativität⁴⁴ der Modi, und er macht dies dann zum Kriterium für den Bestimmtheitsgrad eines Modus.

Auch bei der Ordnung der Modi nach Bestimmtheitsgraden geht Hartmann somit nicht nach einem einheitlichen Kriterium vor. Neben dem Kriterium der Implikationsmächtigkeit benutzt er ergänzend das Kriterium des Grades der äußeren Relativität. In jedem Fall aber bleibt festzuhalten, daß die Ausführungen Hartmanns zum Bestimmtheitsgrad der Modi nicht konsistent sind.

Neben den Relationen des konträren und kontradiktorischen Gegensatzes und der Implikation benutzt Hartmann – wie wir gesehen haben – auch die Relation der Indifferenz zur Bestimmung des Verhältnisses der Modi untereinander, d. h. zur Ordnung derselben in einem formalen System. Hartmann expliziert die Relation der modalen Indifferenz (Indifferenz zwischen Modi) wie folgt:

„Unter modaler Indifferenz ist die eigenartige Stellung eines Modus zu zwei anderen, in kontradiktorischem Gegensatz stehenden Modi zu verstehen, sofern diese beiden in gleicher Weise ihm zukommen, resp. mit ihm zusammenfallen können“ (MuW, 95).

⁴⁴ Zum Begriff der äußeren Relativität vgl. oben S. 23.